

13. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	13/1282	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI	14.	13/1637	Kommunale Angelegenheiten	WM
2.	13/1915	Ausländerrecht	IM	15.	13/1609	Ausländerrecht	IM
3.	13/1972	Straßenbau	UVM	16.	13/1888	Richter	JUM
4.	13/2029	Staatsanwaltschaften	IM	17.	13/1918	Besoldung/Tarifrecht	FM
5.	13/2097	Ausländerrecht	IM	18.	13/2006	Strafvollzug	JUM
6.	13/2117	Gewässerschutz	UVM	19.	13/2053	Strafvollzug	JUM
7.	13/1904	Ausländerrecht	IM	20.	13/2069	Staatsanwaltschaften	JUM
8.	13/2008	Vermessungswesen	WM	21.	13/2099	Ausländerrecht	IM
9.	13/2075	Richter	JUM	22.	13/1660	Staatsanwaltschaften	JUM
10.	13/1712	Ausländerrecht	IM	23.	13/1751	Bausachen	WM
11.	13/1953	Datenschutz, Wahlen, Meldewesen	IM	24.	13/1891	Mittelstand, Handwerk	WM
12.	13/1988	Verteidigungslasten	FM	25.	13/2032	Gnadensachen	JUM
13.	13/2038	Versorgung nach LBG	FM	26.	13/2100	Richter	JUM

1. Petition 13/1282 betr. Medienrecht, Monopolstellung bei TV-Kabelnutzung, Kabelnutzungsgebühren; Kabelanschluss/Verbot der Verwendung von Außenantennen

1. Der Petent wendet sich gegen die Erhöhung der Kabelnutzungsentgelte durch den Kabelbetreiber zum 1. Mai 2002. Nach Auffassung des Petenten nutzt das Unternehmen seine Monopolstellung missbräuchlich aus.

Für seine Preisfestsetzungen bedarf das Unternehmen nach dem geltenden Telekommunikationsgesetz keiner Vorab-Genehmigung der Regulierungsbehörde. Grundsätzlich sind die Nutzungsentgelte der Firma einer nachträglichen Überprüfung nach dem Telekommunikationsgesetz zugänglich. Voraussetzung für eine solche Überprüfung ist aber, dass das betreffende Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung verfügt und hinreichende Verdachtsmomente bestehen, dass diese marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausgenutzt wird.

Die zuständige Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hat hierzu erklärt, dass die Preiserhöhungen der Firma ausschließlich auf der unternehmerischen Entscheidung des Unternehmens beruhen.

Die Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post hat das Verfahren betreffend die Kabelnutzungsgebühren der Firma zwischenzeitlich abgeschlossen.

Anzumerken ist, dass sich das Missbrauchsverfahren formal auf einen Kabelbetreiber in Nordrhein-Westfalen bezieht, aber auf diese Firma hier, die ebenfalls zur C.-Gruppe gehörte, übertragbar ist.

Nach Auswertung aller gewonnenen Erkenntnisse ist die Regulierungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass eine Überprüfung der von ihr seit dem 1. Mai 2002 erhobenen Entgelte im Rahmen eines förmlichen Verfahrens der nachträglichen Entgeltregulierung nicht geboten ist. Die Voraussetzungen für die Einleitung eines förmlichen Verfahrens der nachträglichen Entgeltregulierung liegen nicht vor.

Die Regulierungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die vorliegenden Preissteigerungen nicht auf einen Verstoß gegen die Entgeltregulierungsmaßstäbe hindeuten. Gemessen an der Entwicklung der allgemeinen Preissteigerung seit 1997, als die Preise für Kabelanschlüsse zuletzt angehoben worden sind, sei die von dem Kabelbetreiber in Nordrhein-Westfalen vorgenommene Preisanhebung als nicht missbräuchlich überhöht zu bezeichnen. Der Preiserhöhung von durchschnittlich 10 Prozent stehe im Betrachtungszeitraum eine Inflationsrate von gut 7 Prozent gegenüber.

Zur Verbesserung der Marktchancen der neuen digitalen Dienste sei dem Unternehmen größere Preisflexibilität zu gewähren, um den Übergang auf die neuen digitalen Dienste weiter zu fördern.

Ein weiterer Grund ist nach Auffassung der Regulierungsbehörde der nach wie vor nicht abgeschlossene Verkauf des Breitbandkabel-Netzes durch die Deutsche Telekom AG (DT AG). Das TV-Kabelnetz stelle eine eigenständige Infrastruktur dar, die auch weiterhin das Potenzial zu einem hochleistungsfähigen Multimedienetz habe. Eine Preisregulierung würde die Unsicherheit möglicher Investoren über die Marktpotenziale des TV-Kabelnetzes nachhaltig steigern.

Von der Preiserhöhung besonders betroffen seien Einzelnutzerverträge, die vor dem 1. Juli 1991 geschlossen wurden. Gegen diese Anpassung der monatlichen Entgelte an die für neue Verträge zu zahlenden Preise bestünden aus Sicht der Regulierungsbehörde jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Die Besserstellung der Altverträge bei den monatlichen Überlassungsentgelten sei in der Vergangenheit durch die von diesen Kunden zu Vertragsbeginn gezahlte höhere einmalige Anschlusspauschale gerechtfertigt gewesen. Im Zeitablauf von mehr als 10 Jahren sei dieser höhere Einmalbetrag durch die niedrigeren monatlichen Entgelte quasi aufgezehrt worden, so dass jetzt keine zwingende Rechtfertigung für die unterschiedlichen Preise von Einzelnutzerverträgen vor und nach dem 1. Juli 1991 mehr bestünde.

Nach Auffassung der Landesregierung ist daher auf der Grundlage der Stellungnahme der Regulierungsbehörde kein Rechtsverstoß von Seiten des Unternehmens feststellbar.

2. Der Petent wendet sich des Weiteren gegen das Verbot der Stadt, nach dem die Errichtung einer Außenantenne an seinem Gebäude unzulässig ist.

Das Grundstück liegt im Bebauungsplangebiet R-hausen I. Für das Baugebiet hat die Gemeinde aus gestalterischen Gründen festgelegt, dass Außenantennen auf den Gebäuden nicht zulässig sind, sofern der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist.

Außerdem enthält der von den Petenten beim Erwerb seines Grundstücks abgeschlossene Kaufvertrag mit der Stadt eine Regelung, dass auf dem Grundstück keine Antennen für Funk, Rundfunk und Fernsehen errichtet und betrieben werden dürfen. Der Rundfunk- und Fernsehempfang des Petenten erfolgt bisher über einen Kabelanschluss.

Im Baugebiet selbst wurden bereits zahlreiche Parabolantennenanlagen errichtet. Im Hinblick auf das geschützte allgemeine Informationsinteresse werden diese Antennenanlagen von der Stadt geduldet. Die Stadt beabsichtigt auch nicht, einzuschreiten, wenn der Petent an bzw. auf seinem Gebäude eine gestalterisch akzeptable Antennenanlage errichtet. Damit trägt die Stadt dem Grundsatz der Rundfunkempfangsfreiheit Rechnung.

Der Petent hat im Hinblick auf die von der Stadt in Aussicht gestellte Duldung einer Parabolantennenanlage grundsätzlich die Möglichkeit, die Kabelnutzung aufzugeben.

Der Stadt wird empfohlen, das unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten problematische völlige Verbot von Außenantennen durch die öffentlich-rechtlich relevante gestalterische Festsetzung im Bebauungsplan R-hausen zu prüfen und gegebenenfalls aufzuheben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann in Teil 1 nicht abgeholfen werden. Bezüglich Teil 2 wird die Petition für erledigt erklärt, nachdem ihr in diesem Punkt abgeholfen werden kann.

Berichterstatter: Behringer

2. Petition 13/1915 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petentin begehrt ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland. Petitionsverfasser ist der Arbeitgeber der Petentin.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 22-jährige bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, die zusammen mit ihren Eltern im September 1992 in das Bundesgebiet eingereist ist. Den Asylantrag ihrer Eltern, in den die Petentin einbezogen wurde, lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im September 1997 bestandskräftig ab. Die seinerzeit ergangene Abschiebungsandrohung ist seit Dezember 1997 vollziehbar. Die Petentin sowie ihr Vater und ihre Schwester sind im Besitz von bosnisch-herzegowinischen Reisepässen. Die Mutter der Petentin ist jugoslawische Staatsangehörige. Da die Passbeschaffung für die Mutter der Petentin erst vor kurzem abgeschlossen werden konnte, wurden die Petentin und ihre Familie seither geduldet.

Die Petentin hat im Sommer 2001 eine Ausbildung als Arzthelferin begonnen.

Im Oktober 2002 lehnte die Ausländerbehörde einen Antrag der Petentin auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis beziehungsweise einer Aufenthaltsbewilligung ab. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch wurde noch nicht entschieden.

Die Petentin hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden hat. Im Übrigen kommt, nachdem der Bürgerkrieg in Bosnien und Herzegowina seit über sechseinhalb Jahren beendet ist und fast alle Bürgerkriegsflüchtlinge freiwillig in ihre Heimat zurückgekehrt sind, ein weiteres Bleiberecht für die Petentin schon aus Gleichbehandlungsgründen nicht in Betracht.

Der Petentin kann auch kein bürgerkriegsunabhängiges Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an die Petentin zur Fortsetzung ihrer Ausbildung als Arzthelferin steht bereits § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG zwingend entgegen, weil sie nicht mit dem für diese Tätigkeit erforderlichen Visum eingereist ist. Eine

Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 AuslG wäre nur möglich, wenn die Petentin offensichtlich die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung erfüllen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Die Petentin kann auch nicht weiter geduldet werden, um ihr den Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen. Nach § 55 Abs. 3 AuslG kann einem Ausländer zwar eine Duldung erteilt werden, wenn dringende persönliche Gründe seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Dringende persönliche Gründe liegen in Bezug auf eine Berufsausbildung nach Nr. 55.3.2.4 AuslG-VwV jedoch nur dann vor, wenn sich der Auszubildende bereits im letzten Ausbildungsjahr befindet. Die Petentin kann ihre dreijährige Ausbildung als Arzthelferin erst im Sommer 2004 abschließen, so dass ihr zugemutet werden kann, ihre Ausbildung im Herkunftsland fortzusetzen. Auch der vom Arbeitgeber der Petentin vorgebrachte Bedarf an ihrer Arbeitskraft stellt keinen Duldungsgrund dar.

Soweit in der Petitionsschrift vorgebracht wird, dass die Ausländerbehörde der Petentin zugesagt habe, sie werde für die Dauer ihrer Ausbildung eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten, trifft dies so nicht zu. Die Ausländerbehörde hat gegenüber der Petentin und ihrem Arbeitgeber lediglich zum Ausdruck gebracht, dass sie zwar die Ausbildung aus ausländerrechtlicher Sicht beginnen könne, diese aber eventuell vorzeitig abbrechen muss, sobald eine Ausreise nach Bosnien-Herzegowina möglich ist. Dies ergibt sich auch aus der mit der Duldung der Petentin verbundenen auflösenden Bedingung, wonach die Duldung mit der Bekanntgabe, dass ein Rückreisedokument vorliegt, erlischt. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes ist somit nicht verletzt worden.

Die Petentin kann auch keine Aufenthaltsbefugnis nach den für erwerbstätige Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien ergangenen Bleiberechtsregelungen erhalten, weil sie schon die zu bestimmten Stichtagen geforderten Mindestbeschäftigungszeiten bei weitem nicht vorweisen kann.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG ist ebenso wenig möglich. Da die Petentin erfolglos ein Asylverfahren betrieben hat, könnte ihr eine Aufenthaltsbefugnis im Hinblick auf § 30 Abs. 5 AuslG nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis setzt sowohl nach § 30 Abs. 3 als auch nach § 30 Abs. 4 AuslG voraus, dass eine freiwillige Ausreise des Ausländers nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Hindernisse, die der freiwilligen Ausreise oder der Abschiebung auf Dauer entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Die vollziehbar ausreisepflichtige Petentin wird lediglich deshalb noch geduldet, um ihr die Rückkehr in die Heimat im Familienverband zusammen mit ihren Eltern zu ermöglichen. Insoweit wird dem schutzwürdigen Interesse nach Artikel 6 Abs. 1 GG und nach Artikel 8 EMRK Rechnung getragen.

Vorsorglich wird auf folgendes hingewiesen:

Nach der Ausreise ist die deutsche Auslandsvertretung im Heimatland der Petentin – eine Bundesbehörde – für die Erteilung eines Visums für einen Daueraufenthalt ausschließlich zuständig. Die inländische Ausländerbehörde wird nur verwaltungsintern beteiligt. Die Auslandsvertretung kann den Antrag auch ohne Beteiligung der inländischen Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit ablehnen. Ohne die Zustimmung der inländischen Ausländerbehörde darf die Auslandsvertretung ein Visum für einen Daueraufenthalt jedoch nicht erteilen.

Für den Fall, dass die Petentin bei der deutschen Auslandsvertretung eine Aufenthaltsgenehmigung zur Fortsetzung ihrer Ausbildung als Arzthelferin in Deutschland beantragt und diese die Ausländerbehörde des Landes am Verfahren beteiligt, wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 AAV kann Aus- und Weiterzubildenden eine Aufenthaltsbewilligung nur dann erteilt werden, soweit an der Ausbildung ein besonderes öffentliches, insbesondere ein entwicklungs-politisches Interesse besteht oder soweit eine internationale Ausbildung allgemein üblich ist und eine entsprechende Arbeitserlaubnis erteilt oder in Aussicht gestellt ist. Im Rahmen des Visumverfahrens wäre demnach insbesondere zu prüfen, ob für die Erstausbildung der Petentin im Bundesgebiet als Arzthelferin ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn eine gleichwertige Ausbildung im Heimatstaat möglich ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

3. Petition 13/1972 betr. Ausbau einer Gemeindeverbindungsstraße

Mit der Petition wollen die Petenten verhindern, dass die Gemeindeverbindungsstraße D.-straße im Ortsteil H. der Gemeinde E. bituminös ausgebaut wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

1.1 Die Petenten sind Anwohner der D.-straße im Ortsteil H. Die Straße ist eine 800 m lange geschotterte Gemeindeverbindungsstraße, die den Ortsteil H. (ca. 280 Einwohner) an die Landesstraße anbindet. Die durchschnittlich ca. 3,80 m breite Straße führt durch ein Waldgebiet und durch Wasserschutz-zonen II und III. Sie tangiert eine Wasserschutz-zone I. Diese Wasserschutz-zonen schützen die Quelfassung der Trinkwasserversorgung der Stadt A., des Teilorts H. und des Schlosses L. Eine Straßenentwässerung ist nicht vorhanden. Außerdem fehlen Schutz-

planken zum Schutz der Quelle im Kurvenbereich. Mit Ausnahme der Verkehrsbeschränkungen, die den Wasserschutz-zonen dienen, sind Verkehrsregelungen oder sonstige Beschränkungen des Verkehrs nicht angeordnet. Das Verkehrsaufkommen auf der Straße ist relativ gering.

Am 10. Juli 2002 beschloss der Gemeinderat, die Straße bituminös auszubauen, um H. in den ÖPNV in Richtung S. einbeziehen zu können.

1.2 Die Petenten erklären, bei dem geringen Verkehrsaufkommen handle es sich überwiegend um Anliegerverkehr. Die Straße werde innerorts auch als Spielstraße genutzt. Verkehrsunfälle hätten sich in den vergangenen 6 bis 8 Jahren nicht ereignet. Der bituminöse Ausbau der bezeichneten Straße sei nicht notwendig und verschlinge unnötigerweise öffentliche Fördergelder (bis zu 90 % GVFG-Mittel). Die durch den Ausbau bedingte Versiegelung der Straßenfläche habe ökologisch nachteilige, naturschädigende Auswirkungen.

Es sei zu erwarten, dass der Ausbau zwangsläufig eine Zunahme des Verkehrs und damit eine Mehrbelastung der Anwohner mit sich bringe. Außerdem wirke sich ein Ausbau der Straße verkehrstechnisch kontraproduktiv auf den harmonischen Dorfcharakter aus.

Das Bestreuen der Straße mit Streusalz bei winterlicher Glätte gefährde zudem das Wasserschutzgebiet.

Die Mehrheit der Anlieger sei gegen diesen Ausbau. Es gäbe vertretbare und zumutbare Alternativen, z. B. den Bau einer Buswendeplatte am Ortseingang Richtung M. Der ÖPNV nach S. könne auf den bestehenden ausgebauten Straßen durchgeführt werden. Die Alternativen sollten von den Verantwortlichen durchdacht und untersucht werden.

1.3 In ihrer Stellungnahme hierzu führt die Gemeinde E. u. a. Folgendes aus:

„Der Anschluss des Teilortes H. an das öffentliche Personennahverkehrsnetz ist äußerst problematisch. Bereits Anfang der 90er Jahre hat die Gemeinde versucht, den Busverkehr der SBG, der von T. nach S. über H. und M. verläuft, über den Teilort H. zu verlängern. Fahrplantechnisch wäre dies möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Gemeindeverbindungsstraße zwischen H. und der Landesstraße so ausgebaut wird, dass sie problemlos ganzjährig mit Standard-Linienbussen befahren werden kann. Dies fordert die SBG in ihrem Schreiben vom 26. Juli 1991.

Deshalb hat die Gemeinde bereits 1993 versucht, die Straße auszubauen. Es wurden Förderanträge aus dem FAG bzw. aus dem Ausgleichsstock beantragt. Eine Förderung war nicht möglich. Aus Eigenmitteln konnte die Gemeinde alleine dieses Projekt nicht verwirklichen. 1994 hat die Gemeinde einen kostengünstigen Ausbau über einen sog. „Gloritbelag“ untersucht. Auch dieser Ver-

sich brachte keinen Erfolg, da das Material nicht geeignet war (Testbelag Gewerbestraße in H.).

Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz K. hatte Bedenken gegen einen einfachen Ausbau (ohne Straßentwässerung), weil negative Auswirkungen zu befürchten sind. Im Übrigen wäre ein Ausbau nach den RiStWaG (Richtlinie für Straßen in Wasserschutzgebieten) sehr teuer. Die Ausbaumaßnahme wurde nun auf Eis gelegt und nicht mehr weiterverfolgt.

Nachdem sich Probleme im Schülerbeförderungsbereich wie auch beim öffentlichen Personennahverkehr allgemein für den Ortsteil H. verschärft haben, weil beispielsweise Schüler aus weiterführenden Schulen nachmittags nicht in den Teilort H. befördert werden konnten, hat die Gemeinde E. den Ausbau wieder neu angedacht.

Unterstützt durch die Verkehrskonzeption im Landkreis, wurde die Verkehrsanbindung von H. über die D.-straße neu thematisiert. Sowohl der Tübinger Verkehrsplaner G. als auch verschiedene Bürger hielten die Umsetzung nicht nur für notwendig, sondern auch für praktikabel. Bestärkt durch diese Meinung wurde ein erneuter Vorstoß zum Ausbau der D.-straße gemacht.

Mit Schreiben vom 18. April 2002 hat das Landratsamt ein berechtigtes Interesse der Gemeinde E. zum Ausbau der D.-straße festgestellt. Das Einvernehmen zum Straßenausbau aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurde erteilt. Die Stadt A. als Betreiber der Quelle hat in einem Ortstermin ebenso die Zustimmung erteilt. Am 12. Juli 2002 hat sich der Gemeinderat im Rahmen einer Besichtigungsfahrt mit diesem Thema auseinandergesetzt.“

Gestützt auf die Aussagen des genannten Verkehrsplaners stellt die Gemeinde auch fest, dass es eine verkehrstechnisch sinnvolle Alternative zur Verbesserung des ÖPNV für den Ortsteil H. – ohne Einbeziehung der D.-straße – nicht gibt. Eine Stichfahrt von M. nach H. und zurück (wie von den Petenten favorisiert) würde einen beträchtlichen Mehrweg bedeuten, der die Attraktivität des ÖPNV-Konzepts (wie im Übrigen alle Stichfahrten) nicht unwesentlich vermindern würde. Außerdem könnte der Taktfahrplan nicht mehr eingehalten werden.

Unabhängig davon sprechen aus Sicht der Gemeinde für den bituminösen Ausbau der D.-straße die derzeit anfallenden hohen Unterhaltskosten. Die Gemeinde muss jährlich erhebliche Mittel aufwenden, um die Verkehrssicherheit der Straße zu gewährleisten. Denn durch jeden stärkeren Regen werde die Straße „ausgeschwemmt“.

1.4 Das Landratsamt (als untere Wasserbehörde und als untere Naturschutzbehörde) hat zu dem Ausbauvorhaben der Gemeinde E. Stellung genommen und erklärt, dass aus wasserwirtschaftlicher und aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken dagegen bestehen. Straße und Quellfassung

seien durch einen tiefen Tobel (Waldschlucht) voneinander getrennt. Durch den Ausbau der Straße entsprechend der RiStWaG werde die Situation gegenüber dem bestehenden Zustand verbessert, da das Straßenoberflächenwasser über einen Entwässerungsgraben von dem Wasserschutzgebiet abgeleitet würde. Außerdem sei der Tobel im Rahmen des Ausbaus nach der RiStWaG durch Leitplanken zu schützen.

Auf Grund der Vorbelastung stelle die Versiegelung der Straße naturschutzrechtlich nur einen geringfügigen Eingriff dar, zumal sich das Verkehrsaufkommen auf der Straße auch nach einem Ausbau nicht wesentlich erhöhen dürfte.

2. Rechtliche Würdigung

Bei dem Ausbauvorhaben der Stadt E. handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde. Die Gemeinde untersteht hierbei nur der Rechtsaufsicht der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (vgl. § 48 Abs. 2 Straßengesetz), nicht auch der Fachaufsicht.

In dem Vorhaben der Gemeinde, die D.-straße bituminös auszubauen, ist ein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften nicht zu erkennen.

Im Übrigen erscheint das kommunalpolitische Konzept der Gemeinde, den Ortsteil H. in den ÖPNV einzubinden, auf Grund des dargestellten Sachverhalts sachgerecht und schlüssig. Die Gemeinde hat insbesondere überzeugend dargelegt, dass

- die Einbeziehung des Ortsteils H. in den ÖPNV sinnvoll und notwendig ist,
- ein verkehrstechnisch akzeptabler ÖPNV, der den Ortsteil H. einbezieht, nur über die D.-straße geführt werden kann,
- die Verwirklichung dieses Vorhabens den Ausbau der D.-straße voraussetzt, damit die Straße mit Standard-Linienbusse befahren werden kann,
- wasserwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Belange durch den Ausbau nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden,
- und dass eine Mehrbelastung der Anwohner von H. durch Mehrverkehr voraussichtlich nicht eintreten wird, bzw. durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen ausgeschlossen werden kann, wenn dies erforderlich werden sollte.

Dem Regierungspräsidium liegen weder eine Anmeldung noch Unterlagen der Gemeinde zur Aufnahme der Ausbaumaßnahme in das GVFG-Förderprogramm vor. Die Frage, ob die Ausbaumaßnahme mit GVFG-Mitteln (max. 70 %) gefördert werden kann, ist daher völlig offen.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

4. Petition 13/2029 betr. polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Die Petentin beschwert sich zum einen über die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Sachbehandlung zahlreicher Anzeigen, welche von ihr und ihrem Ehemann gestellt worden sind, und zum anderen darüber, dass ihr Ehemann zu Unrecht verurteilt worden sei. Sie behauptet pauschal, dass die Behörden mit zweierlei Maß messen würden, und bittet um Hilfe bei der Herstellung eines „korrekten Rechtszustandes“.

Die Prüfung der Petition ergab folgendes:

Die Petentin wohnt mit ihrem Ehemann seit Dezember 1998 zur Miete in einer Seniorenresidenz in W. Seit ihrem Ersteinzug zogen sie innerhalb des Wohnkomplexes dreimal um. Anlass waren jeweils Auseinandersetzungen mit ihren Nachbarn. Die Petentin und ihr Ehemann haben aus diesem Grund mehrfach Anzeigen erstattet. Hintergrund für die Anzeigen der Petentin und ihres Ehemannes sowie für die Verurteilung des Ehemannes der Petentin ist ein Streit mit den Nachbarn und den Mitarbeitern der Wohnungsgesellschaft. Insbesondere verlangen die Petentin und ihr Ehemann den unbeschränkten Zugang zu ihnen gehörenden Gegenständen in einem Abstellraum. Im Laufe der Streitigkeit soll es des Weiteren zu verschiedenen Beleidigungen gekommen sein.

Im Zeitraum zwischen März 2000 und Juli 2002 kam es beim örtlichen Polizeiposten zu insgesamt 8 Ermittlungsverfahren, bei denen der Ehemann der Petentin jeweils viermal als Anzeigerstatter und viermal als Beschuldigter beteiligt war. Die Verfahren wurden von der Polizei entsprechend den geltenden dienstlichen Regelungen bearbeitet und nach Abschluss der Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt.

1. Verurteilung des Ehemannes der Petentin

Der Ehemann der Petentin wurde mit Urteil des Amtsgerichts R. vom 19. Dezember 2001 i. V. mit dem Urteil des Landesgerichts R. vom 18. März 2002 wegen Beleidigung in zwei Fällen zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt.

Der Verurteilte hat die Geldstrafe am 2. Dezember 2002 bezahlt.

Soweit die Petentin geltend macht, ihr Ehemann sei zu Unrecht verurteilt worden, ist dem Petitionsausschuss eine Stellungnahme nicht möglich, da die Gerichte nach dem Grundgesetz und der Landesverfassung von Baden-Württemberg unabhängig und allein dem Gesetz unterworfen sind.

2. Anzeigen der Petentin und ihres Ehemannes

Die zahlreichen Anzeigen der Petentin und ihres Ehemannes gegen Nachbarn und verschiedene Mitarbeiter der Gesellschaft, welche ihnen ihre Wohnung vermietet, wurden von der Staatsanwaltschaft wie folgt behandelt:

- Soweit von der Petentin und ihrem Ehemann mehrfach zivilrechtliche Ansprüche wie die Herausgabe ihres Eigentums und Zugangs zu einem Abstellraum geltend gemacht wurden, hat die Staatsanwaltschaft mangels zureichender Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StPO abgesehen und das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
- In den Fällen, in denen die Petentin und ihr Ehemann verschiedene Vorwürfe der Beleidigung gegen ihre Nachbarn und Mitarbeiter der Vermieterin erhoben haben, hat die Staatsanwaltschaft die Anzeigerstatter jeweils auf dem Privatklageweg verwiesen, da ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung nicht gegeben sei.
- In weiteren Fällen angeblicher Beleidigungen oder Nötigungen ließen sich die Vorwürfe der Petentin und ihres Ehemannes nicht nachweisen, so dass die Ermittlungsverfahren jeweils gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden.

Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Sachbearbeitung seitens der Justizbehörden oder der Polizei sind nicht ersichtlich. Konkrete Beschwerden enthält die Eingabe nicht.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

5. Petition 13/2097 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Eigenen Angaben zufolge handelt es sich bei dem Petenten um einen 1970 geborenen nigerianischen Staatsangehörigen. Der Petent reiste im Jahr 1999 nach Deutschland ein und beantragte unter Verwendung anderer Personendaten Asyl. Das Asylverfahren des Petenten ist nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts seit Frühjahr 2000 rechtskräftig negativ abgeschlossen. Der Petent musste jedoch in der Folgezeit wegen fehlender Heimreisedokumente geduldet werden.

Während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik trat der Petent mehrfach strafrechtlich in Erscheinung. Zuletzt wurde er im Oktober 2001 wegen gewerbsmäßigen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten ohne Bewährung verurteilt. Deswegen befand sich der Petent in der Zeit von Mai 2001 bis Mai 2002 in Strafhaft.

Wegen der genannten Straftaten wurde der Petent mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom Mai 2002

aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Über die dagegen erhobene Klage, die der Petent bislang noch nicht begründet hat, hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

Im August 2002 heiratete der Petent in Dänemark die Petitionsverfasserin, eine deutsche Staatsangehörige.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von sog. zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat und zudem ausgewiesen worden ist. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist im Rahmen des Asylverfahrens rechtskräftig festgestellt worden; Abschiebungshindernisse wurden nicht festgestellt. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Dem Petenten kann auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden. Die gegenüber dem Petenten verfügte Ausweisung verbietet nach § 8 Abs. 2 AuslG zwingend die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung.

Durch die rechtskräftige Verurteilung vom Oktober 2001 hat der Petent den Ist-Ausweisungstatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 2 AuslG verwirklicht. Danach wird ein Ausländer ausgewiesen, wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Ein besonderer Ausweisungsschutz gemäß § 48 AuslG stand dem Petenten nicht zu. Insbesondere lebte er im entscheidungserheblichen Zeitpunkt nicht mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft. Die Eheschließung erfolgte erst im August 2002. Daher war die Ausweisung des Petenten zwingend. Ein Ermessensspielraum bestand nicht.

Die in Kenntnis der Ausweisung erfolgte Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen ändert nichts an der vollziehbaren Ausreisepflicht des Petenten. Die Regelungen des Ausländergesetzes sehen im Falle der Ausweisung oder Abschiebung

eines Ausländers vor, dass ihm nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AuslG auch bei Vorliegen eines Rechtsanspruches eine Aufenthaltsgenehmigung auf der Rechtsgrundlage des Ausländergesetzes nicht erteilt werden darf. Sie setzen vielmehr zwingend voraus, dass der ausgewiesene Ausländer zunächst aus dem Bundesgebiet ausreist.

Der Petent hat die Möglichkeit, beim Regierungspräsidium die Befristung der Wirkung der Ausweisung und bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zum Zwecke des Ehegattennachzugs zu beantragen. Bei seiner Entscheidung über den Befristungsantrag wird das Regierungspräsidium insbesondere alle positiven Veränderungen, die nach Erlass der Ausweisungsverfügung eingetreten sind, etwa die familiäre Situation des Petenten, angemessen berücksichtigen.

Der Petent ist nach rechtskräftigem Abschluss seines Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig. Reist der Petent nicht freiwillig aus, muss er trotz der anhängigen Petition mit Abschiebungsmaßnahmen rechnen, sobald ein gültiges Rückreisedokument vorliegt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

6. Petition 13/2117 betr. Abwasserbeseitigung

Die Petenten legen dar, dass ihnen im November 2000 im Rahmen einer Informationsveranstaltung von der Gemeinde W. verschiedene Varianten für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Ortsteil B. vorgestellt worden sei. Dabei sei ihnen vom Bürgermeister zugesichert worden, dass die Unterhaltungskosten für Pumpwerke, die für das zu realisierende Druckentwässerungssystem benötigt werden, von der Gemeinde getragen werden. Weiterhin wird ausgeführt, dass die Gemeinde im September 2001 ohne Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Bau eines Pumpenschachtes begonnen habe und den Petenten dann im Dezember 2001 eine Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung von 2.000 DM für den Pumpenschacht und die Übernahme der Unterhaltungskosten zur Unterzeichnung zugesandt habe.

Die Petenten teilen mit, dass die Kostenpauschale von 2.000 DM von ihnen beglichen worden sei. Sie wenden sich aber dagegen, den Pumpenschacht einschließlich Pumpwerk sowie die Pumpendruckleitung vom Pumpenschacht bis zur Grundstücksgrenze (Hausanschlussleitung) selbst zu betreiben und die Unterhaltungskosten dafür zu tragen. Deshalb sei auch der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Gemeinde verweigert worden.

In Bezug auf die von ihnen geforderten Unterhaltungsleistungen für das Pumpwerk fühlen sich die Petenten vom Bürgermeister getäuscht und werfen

ihm eine Verletzung seiner Amtspflichten und Amtsmissbrauch vor. Weiterhin machen sie geltend, dass der Gleichheitsgrundsatz verletzt sei, da auch ein Anschluss im so genannten Freispiegelverfahren möglich gewesen wäre.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Petenten wohnen im Ortsteil B. Die Abwässer dieses Teilorts wurden in der Vergangenheit mittels Hauskläranlagen und geschlossenen Gruben dezentral entsorgt.

Am 4. Dezember 2000 entschied sich der Gemeinderat, den Ortsteil B. über eine durchgängige Abwasserdruckleitung mit Einzelpumpwerken für jedes Gebäude an einen bestehenden Schmutzwassersammler anzuschließen und das Abwasser der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes zur Reinigung zuzuführen. Diese abwassertechnische Lösung hat sich auf Grund einer von einem Ingenieurbüro durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als kostengünstigste Variante herausgestellt. Darüber hinaus wurde diese Art der Abwasserbehandlung von der zuständigen technischen Fachbehörde beim Landratsamt unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten als beste Lösung angesehen.

Die Kosten der für das Druckentwässerungssystem benötigten Grundstücksentwässerungsanlagen betragen laut Ausschreibung pro anzuschließendem Grundstück 6.677 DM. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 11. Juni 2001, den Grundstückseigentümern an Stelle der Kosten von 6.677 DM lediglich eine Kostenpauschale in Höhe von 2.000 DM in Rechnung zu stellen.

Im Herbst 2001 wurde mit dem Bau der Grundstücksentwässerungsanlagen begonnen. Anfang Dezember 2001 übermittelte die Gemeindeverwaltung den Petenten eine Vereinbarung über den Bau der Grundstücksentwässerungsanlagen für die abwassertechnische Erschließung ihres Grundstücks mit der Bitte um Unterzeichnung. In diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist geregelt, dass die Entwässerungsanlage Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers wird und auf seine Kosten zu unterhalten ist.

Die Petenten haben daraufhin die geforderte Kostenpauschale in Höhe von 2.000 DM beglichen, im Weiteren wurde aber die Vertragsunterzeichnung verweigert. Durch ihre Anwälte haben die Petenten die Gemeinde aufgefordert, die Unterhaltungsverpflichtung für die auf ihrem Grundstück befindliche Entwässerungsanlage zu übernehmen. Weiterhin wurde am 8. April 2002 beim Landratsamt eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister eingereicht. Dabei wurde der Vorwurf erhoben, der Bürgermeister habe im Rahmen einer Informationsveranstaltung der Gemeinde zur künftigen Abwasserbeseitigung im Ortsteil B. bezüglich der Unterhaltungslast bei den Grundstücksentwässerungsanlagen falsch informiert. Mehrere Personen wurden als Zeugen benannt.

Seitens des Bürgermeisters wurde dem Landratsamt mitgeteilt, dass sich die beanstandete Aussage zur Übernahme von Unterhaltungskosten durch die Gemeinde auf Anlagen im öffentlichen Bereich bezogen habe. Das Landratsamt hat daraufhin die Dienstaufsichtsbeschwerde abgewiesen und die Petenten am 17. April 2002 informiert, dass die vertragliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümern nicht zu beanstanden sei.

2. Beurteilung des Falles

Die Gemeinden sind nach § 45 b Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) verpflichtet, das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Das Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 45 a Abs. 1 WG).

Um ihrer Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung zu entsprechen, können die Gemeinden nach § 11 der Gemeindeordnung durch Satzung für Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an die Abwasserbeseitigung (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtung (Benutzungszwang) vorschreiben, wenn daran ein öffentliches Bedürfnis besteht. Nach ständiger Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg besteht regelmäßig ein öffentliches Bedürfnis am Anschluss an die öffentlichen Abwassereinrichtungen und an ihrer Benutzung.

Es bestehen keine Zweifel, dass die Gemeinde den Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentlichen Abwassereinrichtungen durch Satzung festlegen durfte und im Rahmen dieser Satzung auch den Anschluss des Grundstücks des Petenten an diese Einrichtung verfügen konnte.

Die Einrichtung einer öffentlichen Kanalisation mit Anschluss- und Benutzungszwang gehört seit langem zu den den Gemeinden aus Gründen des allgemeinen Wohls, insbesondere der Gesundheit und des Gewässerschutzes gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Schutzgut der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist die Sauberkeit des Grundwassers und der Oberflächengewässer im Interesse des Allgemeinwohls. Der von der Gemeinde für die öffentliche Abwasserbeseitigung angeordnete Anschluss- und Benutzungszwang dient der Sicherung dieses Schutzgutes. Durch den Anschluss- und Benutzungszwang lässt sich mit größtmöglicher Sicherheit eine Verunreinigung der Gewässer durch Abwässer ausschließen. Ein Verzicht auf dieses Maß an Sicherheit führt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu einer dem Allgemeinwohl widersprechenden Gefährdung des Schutzgutes.

Eine Verletzung des im Grundgesetz (GG) garantierten Gleichheitsgrundsatzes liegt nicht vor. Schließlich gilt die Abwassersatzung der Gemeinde mit dem dort geregelten Anschluss- und Benutzungszwang für alle Bürger gleichermaßen. Dass dabei je nach Gemeinde oder Ortsteil unterschiedliche abwassertechnische Problemlösungen zum Zuge kommen, ergibt sich aus den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten. Die Frage, welche Art von Entwässerungssystem für den jeweiligen Ortsteil am geeignetsten ist, entscheidet

sich im Wesentlichen nach wasserwirtschaftlichen und ökonomischen Gesichtspunkten. Es bestehen keine Bedenken gegen die Entscheidung der Gemeinde, den Ortsteil B. mittels eines Druckentwässerungssystems zu entsorgen. Ein vor Baubeginn von einem Ingenieurbüro durchgeführter Kostenvergleich unterschiedlicher Abwasserbeseitigungskonzeptionen hat ergeben, dass die Druckentwässerung für diesen Ortsteil die kostengünstigste Lösung darstellt.

Das Benutzungsverhältnis der öffentlichen Abwasseranlage ist in der Abwassersatzung der Gemeinde geregelt. Nach § 2 Abs. 2 und 3 des geltenden Ortsrechts vom 24. April 1979 zählen die Abwasseranlagen auf dem jeweiligen Privatgrundstück zu den Grundstücksentwässerungsanlagen. Gemäß § 11 Abs. 1 der Abwassersatzung hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten den Pumpenschacht einschließlich Pumpwerk sowie die Pumpendruckleitung vom Pumpenschacht bis zur Grundstücksgrenze herzustellen und zu unterhalten.

Offen bleiben kann für die Beurteilung der Petition, ob die Äußerungen des Bürgermeisters tatsächlich in der von den Petenten vorgetragenen Weise erfolgt sind, da es sich jedenfalls nicht um Zusicherungen im Sinne des § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gehandelt hat. Die von den Petenten angefochtene Unterhaltungsverpflichtung in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung steht im Einklang mit dem Ortsrecht. Die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen auf Privatgrundstücken durch die Gemeinde würde einen Verstoß gegen die Abwassersatzung darstellen. Gründe, die eine Nichtigkeit der Satzung annehmen lassen, sind nicht ersichtlich, zumal diese Regelung der Mustersatzung des baden-württembergischen Gemeindetags entspricht.

Eine anders lautende Vertragsregelung im Sinne der Petenten würde gegen geltendes Recht verstoßen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt der Dienstaufsichtsbeschwerde nicht stattgegeben.

Beschlussempfehlung:

Auf Grund dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

7. Petition 13/1904 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petentin begehrt die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung für ihren achtjährigen Sohn.

Die zuständige Ausländerbehörde hat, nachdem die Abstammung des Kindes zweifelsfrei nachgewiesen worden war, Ende Januar 2003 gegenüber der deutschen Botschaft im Heimatland der Petentin der Erteilung des Visums zugestimmt. Die Botschaft hatte wenige Tage zuvor gegenüber dem Regierungspräsidium bestätigt, dass das Visum erteilt wird, wenn die Ausländerbehörde der Erteilung zustimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Fauser

8. Petition 13/2008 betr. Vermessungswesen

Die Petentin wendet sich gegen den Gebührenbescheid des Staatlichen Vermessungsamts vom 24. Oktober 2002 für eine Gebäudeaufnahme auf ihrem Grundstück. Die Petentin ist insbesondere der Auffassung, dass die Aufnahme der Gebäude für das Liegenschaftskataster gebührenfrei hätte erfolgen müssen, da die hiervon betroffenen Gebäude bereits vor vielen Jahren nach Bauplan erstellt wurden und seitens der Petentin kein Vermessungsauftrag erteilt worden sei.

Die Petentin ist Eigentümerin des Flurstücks Nr. 543 der Gemarkung K. Das Staatliche Vermessungsamt hatte im November des Jahres 2001 mit Aufnahmen von noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäuden im Wohnort der Petentin begonnen. Die Vermessungsarbeiten im Außendienst fanden in der Zeit vom 29. November 2001 bis 30. Juli 2002 statt.

Am 22. November 2001 ist der Petentin die Einmessung der bisher nicht im Liegenschaftskataster enthaltenen Gebäude auf ihrem Flurstück durch ein Informationsschreiben des Staatlichen Vermessungsamts angekündigt worden. Auf der Rückseite dieser schriftlichen Ankündigung sind Hinweise aufgedruckt, die auf die Fragen „Warum muss ich bezahlen, auch wenn ich keinen Vermessungsauftrag erteilt habe?“ und „Warum muss ich bezahlen, wenn das Gebäude schon vor Jahren errichtet wurde?“ ausführlich eingehen.

Nachgewiesen sind die Arbeiten im Veränderungsnachweis Nr. 2001/28 vom 22. Oktober 2002 und im urkundlich geführten Fortführungsriß mit derselben Nummer. Am 24. Oktober 2002 erging der Gebührenbescheid des Staatlichen Vermessungsamts über die Gebäudeaufnahme (Wirtschaftsgebäudeanbau und Garage). Mit Schreiben vom 28. Oktober 2002 legte die Petentin Widerspruch ein. Der Petentin wurde sodann telefonisch und mit Schreiben vom 21. November 2002 die Sach- und Rechtslage vom Staatlichen Vermessungsamt ausführlich erläutert. Gleichwohl hielt die Petentin ihren Widerspruch aufrecht, der daraufhin dem Landesvermessungsamt zur Entscheidung vorgelegt wurde. Die Entscheidung über den Widerspruch ist im Hinblick auf die Petition ausgesetzt worden.

Nach § 4 Abs. 1 Vermessungsgesetz (VermG) sind Änderungen der Nutzungsart von Flurstücken für das Liegenschaftskataster aufzunehmen (Katasterfortführungsvermessung). Wird ein Gebäude errichtet, liegt in der Regel eine Änderung der Nutzungsart im Sinne des Gesetzes vor. Der Grundstückseigentümer ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 VermG verpflichtet, zum Zwecke der Katasterfortführungsvermessung beim

Bürgermeisteramt oder staatlichen Vermessungsamt anzuzeigen, wenn ein Gebäude errichtet worden ist. Aber auch ohne eine solche Anzeige sind die Vermessungsbehörden berechtigt und verpflichtet, die tatsächlich eingetretenen Änderungen von Amts wegen, also ohne Auftrag, für das Liegenschaftskataster aufzunehmen.

Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung, nach dem die Grundstücke im Grundbuch benannt sind. Das Liegenschaftskataster enthält als einziges amtliches Grundstücksverzeichnis die Beschreibung und Darstellung aller Grundstücke und Gebäude nach ihrer Lage und räumlichen Abgrenzung in der Örtlichkeit. Die geordnete Führung des Liegenschaftskatasters liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, es besteht auch ein objektives Interesse jedes Grundstückseigentümers daran, dass das Kataster der Wirklichkeit entspricht, da dieses als Grundlage des Grundbuchs Angaben enthält, die für den Rechtsverkehr über das betreffende Grundstück von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Arbeitskapazitäten der staatlichen Vermessungsämter waren in den letzten Jahrzehnten wegen der ständigen Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters, die für die Sicherung des Grundeigentums unerlässlich sind, und wegen vordringlicher Grundstücksvermessungen anlässlich der Ausweisung von Baugebieten für den Wohnungsbau und für Industrieansiedlungen sowie im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen weitgehend ausgelastet. Deshalb mussten Gebäudeaufnahmen teilweise zurückgestellt werden.

Ein zeitlicher Rahmen, in dem die Gebäudeaufnahme zu erfolgen hätte, ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Auch unterliegt die Verpflichtung zur Durchführung der Katasterfortführungsvermessung gemäß Rechtsprechung nicht der Verjährung.

Aus Rationalisierungsgründen wurden nachzuholende Gebäudeaufnahmen bisher in der Regel für geschlossene Gebiete durchgeführt. Einzelne Gebäude wurden deshalb im Allgemeinen nur im Zusammenhang mit anderen Katasterfortführungsvermessungen oder Grenzfeststellungen, auf Antrag oder aus einem anderen aktuellen Anlass aufgenommen. Es kommt deshalb vor, dass ein längerer Zeitraum zwischen der Errichtung eines Bauwerks und seiner Übernahme in das Liegenschaftskataster liegt, ohne dass ein Vermessungsamt der zuständigen Vermessungsbehörde vorliegt. Dem Grundstückseigentümer steht es im Übrigen auch frei, einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Gebäudeaufnahme zu beauftragen.

Im vorliegenden Fall waren die auf Flurstück Nr. 543 errichtete Garage und der Anbau an das bestehende Wirtschaftsgebäude bisher noch nicht im Liegenschaftskataster dokumentiert. Sie wurden, da die Petentin bzw. der Voreigentümer noch keinen Antrag auf Gebäudeaufnahme gestellt hatten, von Amts wegen aufgenommen.

Bauvorlagen und frühere ingenieurtechnische Vermessungsarbeiten für das Bauvorhaben können die

Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster, die hoheitlichen Charakter hat, nicht ersetzen. Bautechnische Vermessungen werden vor Errichtung der Gebäude durchgeführt und dienen lediglich der Planung und Realisierung der Baumaßnahme. Dabei gefertigte Unterlagen haben für die Führung des Liegenschaftskatasters keine unmittelbare Bedeutung. Auch bei der baurechtlichen Schlussabnahme wird die tatsächliche örtliche Lage eines Gebäudes nicht ermittelt. Es ist deshalb notwendig, die tatsächliche Ausdehnung und örtliche Lage der Gebäude durch eine eigenständige Vermessung für das Liegenschaftskataster nach Abschluss der Bauarbeiten festzustellen. Es besteht zwar die Möglichkeit, bei der Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hilfsweise Lageplanmaße mit zu verwenden; für die Höhe der Gebühr für die Gebäudeeinemessung ist dies aber ohne Bedeutung.

Nach § 1 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) erheben die staatlichen Behörden für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Verwaltungsgebühren. Die Gebührensätze sind gemäß § 2 Abs. 2 LGebG im Gebührenverzeichnis (GebVerz) durch die Gebührenverordnung der Landesregierung festgelegt.

Nach § 4 Abs. 1 LGebG ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird. Mehrere Gebäuhensschuldner haften nach Absatz 2 als Gesamtschuldner. Die Gebäudeaufnahme liegt im objektiven Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers; dies gilt auch für Gebäudeaufnahmen, die ohne Antrag durchgeführt werden. Der Grundstückseigentümer hat ein tatsächliches und rechtliches Interesse an der Richtigkeit der Angaben im Liegenschaftskataster, das der Ordnung und dem Schutz des Grundeigentums sowie der Rechtssicherheit und der Verkehrsfähigkeit der Grundstücke dient.

Die Höhe der Vermessungsgebühr für eine Gebäudeaufnahme bemisst sich ausschließlich nach dem Wert, d. h. nach den Baukosten zum Zeitpunkt der Fertigstellung der zu vermessenden Gebäude. Danach wurde die Garage im Jahr 1970 mit einem Baukostenaufwand von 5.000 DM errichtet. Ebenfalls für das Liegenschaftskataster aufgenommen wurde die Erweiterung des Wirtschaftsgebäudes. Das Datum der Fertigstellung und die Baukosten dieses Anbaus konnten nicht erhoben werden. Dies ist allerdings nicht relevant, da die Baukosten der Garage die Wertspanne lt. Gebührenverzeichnis von 0 bis 25.564,59 € ausreichend definieren und durch den ggf. zusätzlich zu berücksichtigenden Wert der Erweiterung des Wirtschaftsgebäudes die Grenzwertsumme von 25.564,5 € nicht erreicht wird. Demzufolge war es richtig, die Wertstufe von 0 bis 25.564,59 € anzusetzen.

Nach Nr. 78.2.1.1 GebVerz wurde daher für die Gebäudeaufnahme eine Gebühr in Höhe von 76,69 € festgesetzt. Des Weiteren ergibt sich nach Nr. 78.7.1.1 GebVerz für die Fortführung des Liegenschaftskatasters eine Gebühr in Höhe von 26,84 €. Die gesetzliche Mehrwertsteuer beläuft sich auf 12,27 €. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von 115,80 €.

Wenngleich die Aufnahme der Gebäude mehr als drei Jahrzehnte nach deren Errichtung erfolgte, ist der Gebührenbescheid sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Petentin beim zuständigen Staatlichen Vermessungsamt einen Antrag auf Zahlungserleichterung stellen kann. Nach § 20 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 59 der Landeshaushaltsordnung können Ansprüche gestundet oder erlassen werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint oder wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Hierzu ist es allerdings erforderlich, dass die Petentin einen Stundungsantrag unter Darlegung der Stundungsgründe stellt, sowie entsprechende Nachweise vorlegt.

Beschlussempfehlung:

Auf Grund der Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gall

9. Petition 13/2075 betr. Verhandlung vor dem Sozialgericht

Der Petent beschwert sich über eine Verhandlung am Sozialgericht, welche er „als eine Farce“ empfunden habe und geht auf verschiedene Punkte ein, die er bemängelt. Er erwarte sich von seiner Petition keine Änderung seiner Situation (das Urteil entziehe ihm bis zu einem gewissen Grad die wirtschaftliche Existenz), sondern einen Hinweis an den Richter, dass „jeder Mensch, der vor ihn kommt, gerecht und mit der nötigen Achtung behandelt wird“.

Die der Verhandlung vor dem Sozialgericht zu Grunde liegende Klage des Petenten richtete sich auf die Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit, welche ihm auch nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens von der Beklagten versagt worden war.

Der Petent bemängelt mit seiner Petition zunächst, dass an dem Vormittag, an welchem vor dem Sozialgericht seine Sache verhandelt wurde, mehrere Verhandlungen im Halbstundentakt angesetzt worden waren. Dies trifft ausweislich der entsprechenden Tagesordnung zu. In einer dienstlichen Äußerung zu den Vorwürfen des Petenten stuft der Richter „angesichts des relativ einfach gelagerten Falles des Klägers“ den Ansatz von 30 Minuten für die Verhandlung „für völlig ausreichend“ ein.

Weiterhin bemängelt der Petent „die sinngemäße Äußerung des Richters ‚Ja der Herr Dr. A. ist ja bekannt dafür, dass er Leute gerne in die Rente schicken will‘“, die der Richter mit Blick auf einen in der Verhandlung als sachverständiger Zeuge vernom-

menen Arzt gemacht habe. In seiner schriftlichen Aussage hatte der Arzt u. a. die Auffassung vertreten, dass der Kläger nicht fähig sei, „ohne Gefährdung seiner Gesundheit eine leichte körperliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch ca. acht Stunden täglich zu verrichten“, wobei „eindeutig die orthopädischen Erkrankungen im Vordergrund der die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Erkrankungen“ stehen würden. Dem Richter ist – ausweislich seiner dienstlichen Äußerung zu den Vorwürfen der Petition – Dr. A. „als ein Arzt bekannt, der bei der Beurteilung des Leistungsvermögens seiner Patienten diesen gegenüber sehr wohlwollend ist.“ Der Richter bestreitet, die ihm unterstellte Äußerung in der Verhandlung gemacht zu haben, hält es jedoch für möglich, die Zeugenaussage des Dr. A. so kommentiert zu haben, dass Dr. A. dem Gericht als sehr milde gegenüber seinen Patienten bekannt sei. Im Wesentlichen habe er jedoch darauf abgehoben, dass Dr. A. als Allgemeinmediziner die auch nach seiner Aussage im Vordergrund stehenden orthopädischen Leiden fachfremd beurteilt habe.

Weiterhin bemängelt der Petent, die Beratung des Richters mit den Beisitzern habe „unverhältnismäßig lange“ gedauert. Dies wohl, „weil der Richter die beiden Beisitzer von seinem bereits gefassten Urteil noch überzeugen musste“. Ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung dauerte diese (inklusive der Beratung) 32 Minuten. Vor diesem Hintergrund ist das Vorbringen des Petenten nicht nachvollziehbar.

Der Petent bemängelt außerdem, dass sein Prozessbevollmächtigter ca. 4 Monate vor der Verhandlung ein Schreiben des Richters erhalten habe, in welchem der Satz enthalten war „Die Ausführungen des Beklagten erscheinen absolut zutreffend.“ Gem. § 62 SGG ist den Beteiligten vor jeder Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren; die Anhörung kann schriftlich erfolgen.

Der Petent trägt vor, vor 23 Jahren nach Österreich gezogen zu sein und durch Heirat die österreichische Staatsangehörigkeit erworben zu haben. Dies könne ihm „doch wohl nicht angelastet werden“. Ausweislich der dienstlichen Äußerung des Richters kam bei den Fragen nach dem Berufsweg des Petenten die Sprache auch auf Österreich. Gem. § 106 SGG hat der Vorsitzende darauf hinzuwirken, dass alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

Schließlich bemängelt der Petent, dass ihm und seinem Bevollmächtigten nahegelegt worden sei, auf die mündliche Begründung des Urteils zu verzichten. Ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung wurde der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe kurz mitgeteilt. Im Übrigen wird bei Klägern mit rechtskundigen Bevollmächtigten (wie im vorliegenden Fall) regelmäßig die Frage gestellt, ob die mündliche Begründung des Urteils gewünscht werde und von den Bevollmächtigten darauf sehr häufig verzichtet. Rechtsmittelfristen laufen erst ab Zustellung eines Urteils.

Nach der durchgeführten Befragung des Richters und durch die eingeholten Stellungnahmen ist nicht zu erkennen, dass ein Verstoß des Richters gegen das Grundgesetz und die Landesverfassung vorliegt.

Auf Grund der vom Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es nicht möglich, Maßnahmen des Gerichts zu bewerten oder in das Verfahren einzugreifen. Nicht nur die gerichtliche Entscheidung als solche, sondern auch alle ihr dienenden, sie vorbereitenden und nachbereitenden Maßnahmen des Richters einschließlich der Prozessleitung zählen zum unantastbaren Kern der richterlichen Unabhängigkeit.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gall

10. Petition 13/1712 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen im Juli 1980 geborenen jugoslawischen Staatsangehörigen albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo. Er reiste im November 1995 zusammen mit seinen Eltern und zwei weiteren Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom Dezember 1995 ab. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen.

Nach Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht im März 1997 und der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung durch den Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom Mai 1997 wurde das Verfahren im Mai 1997 rechtskräftig abgeschlossen.

Der Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet wurde zunächst geduldet. Die vom Petenten abgegebene Erklärung, das Bundesgebiet bis Ende November 2000 freiwillig zu verlassen, wurde nicht eingehalten. Der Petent wurde daraufhin nochmals aufgefordert bis Ende Januar 2001 freiwillig auszureisen. Nach Auskunft des Vaters des Petenten sei dieser auch ausgereist; ein Nachweis liegt jedoch nicht vor.

Der Petent hat im September 2001 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Verfahrens gestellt, der mit Bescheid vom Oktober 2001 abgelehnt wurde. Der Petent wurde zur Ausreise aufgefordert und für den Fall der nicht fristgemäßen freiwilligen Ausreise wurde ihm die Abschiebung angedroht. Dagegen wurde Klage erhoben und ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde vom Verwal-

tungsgericht mit Beschluss vom Juli 2002 abgelehnt. Auf Grund der Zurücknahme der Asylklage stellte das Verwaltungsgericht das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO mit Beschluss vom November 2002 ein. Damit ist das Asylverfahren seit November 2002 unanfechtbar abgeschlossen.

Nachdem eine freiwillige Ausreise nicht erfolgte, sollte der Petent zwangsweise in sein Heimatland zurückgeführt werden. Die Abschiebung scheiterte, da der Petent nicht angetroffen werden konnte.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Im Rahmen des Asylfolgeverfahren (im September 2001) wurden vom Bundesamt auch die vorgetragenen Schwierigkeiten, die der Petent bei einer Rückkehr in sein Heimatland befürchtet, geprüft.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Dem Petenten kann auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Der Petent erfüllt weder die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die stärkere Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Interessen des Mittelstandes bei der Anwendung von § 8 der Arbeitsaufenthalteverordnung (AAV) vom 8. Januar 2001, noch die der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 2001.

Unabhängig von der Frage des Vorliegens der übrigen Voraussetzungen scheidet die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach der Verwaltungsvorschrift zu § 8 AAV im Falle des Petenten schon deshalb aus, weil am insofern maßgeblichen Stichtag, dem 5. De-

zember 2000, keine seit mindestens zwei Jahren bestehende legale Vollzeitbeschäftigung vorlag. Eine Aufenthaltsbefugnis nach der Bleiberechtsregelung vom 15. Juni 2001 konnte dem Petenten schon deshalb nicht erteilt werden, weil er sich am Stichtag 15. Februar 2001 noch nicht seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhielt.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG ist nicht möglich. Der Petent hält sich im Inland auf, was die Anwendung des Absatzes 1 ausschließt, jedoch nicht rechtmäßig, wie von Absatz 2 gefordert. Hindernisse, die der freiwilligen Ausreise oder der Abschiebung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich, so dass auch § 30 Abs. 3 und 4 keine Anwendung findet.

Wie dargestellt, ist der Petent vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Daher kann auch im Hinblick auf die anhängige Petition nicht von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

11. Petition 13/1953 betr. Abschaffung der Kirchenaustrittsgebühren

Der Petent begehrt, die Möglichkeit der Kommunen, eine Gebühr für die Entgegennahme von Kirchenaustrittserklärungen zu erheben, durch eine gesetzliche Regelung landesweit abzuschaffen.

Der Petition liegt Folgendes zu Grunde:

Der Petent trat durch Erklärung gegenüber einem Standesbeamten mit bürgerlicher Wirkung aus einer Religionsgemeinschaft aus. Er musste auf Grund der Gebührensatzung der betreffenden Gemeinde eine Gebühr von 20,45 Euro entrichten. Solche Gebühren hält er jedoch für nicht gerechtfertigt. Der Standesbeamte werde in diesen Fällen im Auftrag der Kirchen tätig. Deshalb müssten die Kirchen diese Gebühren tragen, was auch in § 23 Kirchensteuergesetz (KiStG) zum Ausdruck komme. Gebühren für einen Kirchenaustritt seien zudem verfassungsrechtlich bedenklich, weil die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses nach Artikel 4 des Grundgesetzes unverletzlich sind.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Nach § 26 KiStG hat jeder das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung auszutreten, wobei der Austritt in einer näher bestimmten Form gegenüber dem zuständigen Standesbeamten zu erklären ist. Ein Austritt mit bürgerlicher Wirkung bedeutet, dass er nicht für die Kirchen, sondern nur für den Staat bindend ist. Die ausgetretene Person wird vom Staat und seinen Behörden nicht mehr als Angehörige jener Religionsgemeinschaft behandelt;

insbesondere wird sie ihr gegenüber nicht mehr als kirchensteuerpflichtig angesehen. Der Standesbeamte, der die Austrittserklärung entgegennimmt, erfüllt damit eine dem staatlichen Bereich zuzuordnende Aufgabe. Er wird nicht etwa, wie der Petent meint, im Auftrag der Kirchen tätig. Dementsprechend wird es in einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. März 1968 (BayVerfGHE N. F. 21, 38) als nicht angemessen bezeichnet, wenn den Religionsgemeinschaften selbst die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Austrittserklärungen übertragen würde, die „nicht ihren Organisationsraum betreffen, ... sondern nur im staatlichen Bereich wirksam werden“.

Mit der staatlichen Regelung eines bürgerlichen Austrittsrechts wird die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Welche Folgerungen die Religionsgemeinschaften aus einem Kirchenaustritt mit bürgerlicher Wirkung ziehen, entscheiden sie selbst. Nicht jede Religionsgemeinschaft wertet einen Kirchenaustritt mit bürgerlicher Wirkung als Kirchenaustritt auch mit kirchlicher Wirkung. Je nach den innerkirchlichen Regelungen kann trotz eines Kirchenaustritts mit bürgerlicher Wirkung die Mitgliedschaft im kirchlichen Sinne fortbestehen.

Für Amtshandlungen, die die Gemeinden auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, können sie als Selbstverwaltungskörperschaften nach § 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf der Grundlage einer entsprechenden Gemeinde-satzung Verwaltungsgebühren erheben. Das gilt auch für die Amtshandlungen des Standesbeamten in Kirchenaustrittsverfahren. Die Erhebung einer Gebühr für die Entgegennahme von Kirchenaustrittserklärungen ist auch sachgerecht. Denn nach dem Verursacherprinzip hat grundsätzlich derjenige die Kosten zu tragen, der die Amtshandlung veranlasst hat. Verursacher ist hier diejenige Person, die den Kirchenaustritt erklärt. Es gibt kein Gebot, wonach die Inanspruchnahme von Grundrechten generell gebührenfrei sein müsste.

Die Gemeinden haben nach § 8 Abs. 2 KAG die Gebührensätze nach dem Verwaltungsaufwand und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen; im Übrigen ist die Ausgestaltung der Gebührensätze den Gemeinden überlassen. Die im Fall des Petenten maßgebende Satzung sieht für die Amtshandlungen des Standesbeamten in Kirchenaustrittsverfahren eine Rahmengebühr von 10 bis 100 DM (entspricht 5,11 bis 51,13 €) je Person vor. Die vom Petenten erhobene Gebühr liegt noch in der unteren Hälfte dieses Rahmens und ist nach Mitteilung des Standesbeamten in dieser Höhe üblich. Eine solche Gebühr kann nicht als unangemessen hoch angesehen werden und ist nicht geeignet, das Recht auf Kirchenaustritt zu beeinträchtigen.

§ 23 KiStG ermöglicht keine andere Entscheidung. Diese Bestimmung steht im vierten Abschnitt des Gesetzes und bezieht sich dementsprechend nur auf die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Landesfinanzbehörden (vgl. § 17 Abs. 2 KiStG).

Unter diesen Umständen wäre es nicht sachgerecht, entsprechend dem Wunsch des Petenten in das von Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes gewährleistete Selbstverwaltungsrecht der Kommunen einzugreifen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

12. Petition 13/1988 betr. Sicherheitsmaßnahmen der amerikanischen Streitkräfte

1. Die Petentin wendet sich gegen die Einzäunung der Mark-Twain-Wohnsiedlung in H. Sie ist Anwohnerin der Kirschgartenstraße, die die Liegenschaft im Osten begrenzt.
2. Das Staatliche Hochbauamt H. wurde am 30. September 2002 von den US-Streitkräften beauftragt, die Umzäunung der zivilen Mark-Twain-Wohnsiedlung zu errichten. Es handelt sich um einen 2,50 m hohen Metallzaun mit senkrechten Gitterstäben im Abstand von ca. 15 cm.

In der Kirschgartenstraße ist ein transparenter Metallzaun (Zaun A) vorgesehen. Die Eckpfeiler und die Pfeiler der Türen und Tore sollen mit Sandstein verkleidet werden.

In entsprechender Gestaltung wird entlang der Hauptverkehrsstraße (Römerstraße) ein ca. 1,90 m hoher Zaun auf einer 60 cm hohen Brüstung errichtet und durch 2,50 m hohe Pfeiler im Abstand von ca. 5 m unterbrochen (Zaun B).

Der geplante Verlauf des Zaunes erfolgt unter weitgehender Schonung des vorhandenen Baum- und Heckenbestands.

Die Stadt H. hat der Absicherungsmaßnahme und dem Zaunverlauf am 14. November 2002 zugestimmt. Das Stadtplanungsamt hat am 21. November 2002 der Art und dem Umfang der Ausführung aus städtebaulicher Sicht zugestimmt.

Nach §§ 903, 905 BGB hat jeder Eigentümer das Recht, sein Eigentum zu begrenzen.

Nach § 11 (2) Nachbarrechtsgesetz ist mit toten Einfriedungen ein Grenzabstand entsprechend der Mehrhöhe einzuhalten, die über 1,50 m hinausgeht.

Die Mark-Twain-Wohnsiedlung grenzt überwiegend an öffentliche Verkehrsflächen. Im nördlichen Bereich grenzt die Wohnsiedlung direkt an ein privates Grundstück. Dort wird der Zaunverlauf dem vorhandenen Baumbestand ausweichen und in Nähe der Grundstücksgrenze verlaufen, ohne den zulässigen nachbarrechtlichen Mindestgrenzabstand zu verletzen.

3. Das Sicherheitsbedürfnis der amerikanischen Streitkräfte ist vorrangig anzuerkennen.

Die geplante Ausführung des Zaunes entspricht den Vorschriften und ist aus städtebaulicher Sicht von der Stadt H. akzeptiert worden. Es handelt sich nicht um die, von der Petentin befürchtete, blickdichte Ausführung eines Stacheldrahtzaunes. Der geplante Zaun unterscheidet sich in seiner transparenten Ausführung hiervon wesentlich.

Es werden durch den Verlauf des Zaunes keine Grünflächen vernichtet oder Parkplätze aufgegeben. Bäume, die möglicherweise weichen müssen, werden in unmittelbarer Nähe ersetzt.

Es ist nicht vorgesehen, entlang des Zaunes Kameras zu installieren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

13. Petition 13/2038 betr. Ruhegehaltskürzung

Der Petent wendet sich gegen die weitere Kürzung seiner Versorgungsbezüge wegen des im Zusammenhang mit seiner Ehescheidung durchgeführten Versorgungsausgleichs auch über den Tod seiner geschiedenen Ehefrau hinaus.

Der Petent befindet sich seit dem 1. August 1981 im Ruhestand. Er erhält Ruhegehalt aus der Besoldungsgruppe A 13 mit einem Ruhegehaltssatz von 75 %.

Die 1948 geschlossene Ehe des Petenten wurde durch Urteil vom 27. Oktober 1980, rechtskräftig seit dem 6. Dezember 1980, geschieden. Zu Lasten des Petenten hat das Familiengericht dabei für die geschiedene Ehefrau bei der damaligen Landesversicherungsanstalt Baden eine Rentenanwartschaft in Höhe von monatlich 1.103,75 DM – bezogen auf den 30. September 1979 – begründet. Das Ruhegehalt des Petenten wird wegen des durchgeführten Versorgungsausgleichs seit Beginn des Ruhestandes gekürzt. Der Kürzungsbetrag wurde dabei dynamisiert. Die geschiedene Ehefrau des Petenten verstarb am 3. Oktober 2002. Die Versorgungsbezüge werden auch nach deren Tod weiterhin – zuletzt mit 1.045,79 € gekürzt.

Nach § 57 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) werden die Versorgungsbezüge des aus dem Versorgungsausgleich verpflichteten Ehegatten gekürzt, wenn das Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten eine Rentenanwartschaft begründet hat. Kürzungsbetrag ist der Betrag, der für den ausgleichsberechtigten Ehegatten begründeten Rentenanwartschaft (hier: 1.103,75 DM); dieser Betrag wird entsprechend den jeweiligen Versorgungsanpassungen dynamisiert.

Der Tod des geschiedenen Ehegatten führt nicht zu einer Aufhebung der Kürzung der Versorgungsbezüge. Dies liegt darin begründet, dass nach der Ehescheidung sowohl die beamtenrechtliche Ver-

sorgung als auch die Rente des geschiedenen Ehegatten gesetzlich zwingend einen eigenständigen Verlauf nehmen. Spätere Änderungen in den Lebensumständen der damaligen Ehepartner berühren die Versorgung des jeweils anderen nicht mehr. Stirbt der Ausgleichspflichtige zuerst, behält der Ausgleichsberechtigte seine erhöhte Rente. Stirbt hingegen der Berechtigte zuerst, bleibt die Versorgung des Verpflichteten gekürzt. Die zuletzt beschriebene Situation trifft bei dem Petenten zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Versorgungsausgleich grundsätzlich auch bei vor dem Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts (1. Juli 1977) geschlossenen Ehen für verfassungsgemäß erklärt. Es hat dem Gesetzgeber jedoch aufgegeben, eine ergänzende Regelung für Härtefälle zu schaffen. Härtefälle seien denkbar, wenn der aus dem Versorgungsausgleich berechnete Ehegatte vor dem verpflichteten Ehegatten versterbe und der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus dem Versorgungsausgleich keine oder nur geringe Leistungen bezogen habe. In diesen Fällen könne die Kürzung der Versorgung beim verpflichteten Ehegatten wegen des Versorgungsausgleichs verfassungswidrig sein. Dieser Verpflichtung ist der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) nachgekommen. Nach § 4 Abs. 2 VAHRG entfällt die Kürzung dann, wenn der aus dem Versorgungsausgleich Berechtigte – vereinfacht ausgedrückt – nicht mehr als zwei Jahre lang in den Genuss der durch den Versorgungsausgleich erhöhten Rente gekommen ist. Da die verstorbene geschiedene Ehefrau seit dem 1. September 1981 eine erhöhte Rente auf Grund des Versorgungsausgleichs bezog, entfällt mit deren Tod im Oktober 2002 im Falle des Petenten die Kürzung seiner Versorgungsbezüge nicht. Eine über das VAHRG hinausgehende Billigkeitsentscheidung ist nicht möglich.

Das Bundesverfassungsgericht hat durch weiteres Urteil vom 5. Juli 1989 – 1 BvL 11/87 – entschieden, dass § 57 Beamtenversorgungsgesetz in Verbindung mit der Härteregeleung des § 4 Abs. 2 VAHRG mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verstoße nicht gegen das Grundgesetz, dass bei Vorversterben des ausgleichsberechtigten Ehegatten die Kürzung der Versorgung des Ausgleichsverpflichteten nur dann entfallt, wenn die auf Grund des Versorgungsausgleichs gewährten Leistungen innerhalb der von § 4 Abs. 2 VAHRG bestimmten Grenzen lägen. Der Gesetzgeber habe bei der Ausgestaltung der Härteregeleung von der statistisch ermittelten durchschnittlichen Rentenbezugsdauer ausgehen und auf dieser Grundlage bestimmen dürfen, wann die Rückgängigmachung des Versorgungsausgleichs erfolgen solle.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Grünstein

14. Petition 13/1637 betr. Ermittlung des Grundstücks- und Gebäudewertes im Rahmen einer sanierungsbedingten Betriebsverlagerung

Die Stadt hat über einen Zeitraum von 15 Jahren mit dem Petenten Verhandlungen über eine käufliche Überlassung einer Immobilie im Zuge der Stadtsanierung verhandelt. Diese Verhandlungen führten schließlich im Frühjahr 2002 zum Abschluss eines notariellen Kaufvertrages.

Die Kaufvertragsurkunde Nr. 686/2002 des Notariats 1 D., Notar L., vom 29. April 2002 stellt eine Änderung eines Vertrages dar und hat folgenden Text:

Änderung eines Vertrages

„Wir verweisen auf den Vertrag betreffend Grundstücksverkauf, Betriebsverlagerung und Entschädigung des Notariats 1 D., welche mit Angebotsurkunde der Fa. H. vom 13. März 2002 (1 UR 392/2002) und Annahmearkunde der Stadt vom heutigen Tage (1 UR 682/2002) betreffend des im Grundbuch Blatt 6120 eingetragenen Grundstück der Fa. H. Flst. 105 zustande gekommen ist. Diesen Vertrag ändern wir hiermit nach Maßgabe der hier als Anlage beigefügten Zusatzvereinbarung“.

Die Zusatzvereinbarung sieht vor, dass der Übergabezeitpunkt in § 6 Abs. 2 des Vertrages UR-Nr. 392/2002 auf den 31. Januar 2002 aufgeschoben und darauf festgelegt wird.

Dieser Zeitpunkt ist verstrichen, das Grundstück wurde nicht vertragsgemäß an die Stadt zum 31. Dezember 2002 übergeben.

Der notarielle Kaufvertrag kam dadurch zustande, dass der Petent selbst als verantwortlicher Geschäftsführer der Firma mit öffentlicher Urkunde des Notariats in D. am 13. März 2002 ein Vertragsangebot abgegeben hatte.

Wie vorstehend dargestellt, hat die Stadt dieses Angebot mit notarieller Urkunde des Notariats in D. vom 26. April 2002 angenommen.

Das Notariat D. hat der Stadt mit Datum vom 16. Juli 2002 bestätigt, dass mit Datum vom 11. Juli 2002 dem Treuhandkonto ein Betrag von 2.706.209,31 Euro als erste Kaufpreisrate gutgeschrieben wurde.

Das Notariat hat ferner mitgeteilt, dass am 12. Juli 2002 70.618,91 Euro an das Finanzamt bezahlt wurden.

Weiter wurden bezahlt 1.048.148,30 Euro an eine Firma in T. und 1.520.088,24 Euro an eine Lebensversicherung.

Der Notar teilte am 16. Juli 2002 mit, dass noch 67.353,86 Euro sich auf einem Treuhandkonto befinden. Dieser Betrag wird gemäß § 3 Nr. 2 des Kaufvertrags vertragsgemäß als Sicherheit verwahrt bis zum Eingang einer gleichlautenden Verwendungsanweisung von beiden Vertragsteilen.

Die Stadt ist ihren vertraglichen Verpflichtungen voll nachgekommen und hat die Zahlung des Erwerbspreises vertragsgemäß besorgt.

Die Stadt wurde daraufhin am 15. Juli 2002 als Eigentümerin des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen. Die Übergabe des Grundstücks an die Stadt ist durch den Petenten noch nicht erfolgt, obwohl der Übergabezeitpunkt auf den 31. Dezember 2002 notariell vereinbart war. Der Petent selbst also ist mit der Übergabe in Verzug. Er hat sich damit außerhalb der vertraglichen, verbindlichen Regelung gestellt.

Für den Fall, dass die Übergabe des im Sanierungsgebiet der Stadt befindliche Grundstück nicht oder nicht zeitnah an die Stadt übergeben wird, kann die Stadtsanierung als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung nicht vollzogen werden, obwohl ein rechtskräftiger notarieller Vertrag dies zum 31. Dezember 2003 so vorsieht.

Der notarielle Vertrag zwischen dem Petenten und der Stadt ist von der Stadt erfüllt. Der Petent ist im Verzug.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gustav-Adolf Haas

15. Petition 13/1609 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis für den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Die 1984 geborenen Petenten sind türkische Staatsangehörige und reisten im März 1996 zusammen mit ihren Eltern und zwei weiteren Geschwistern in das Bundesgebiet ein und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat mit Entscheidung vom Juni 1996 die Anträge abgelehnt und gleichzeitig festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom Oktober 1998 die gegen diese Entscheidungen gerichteten Klagen abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof lehnte mit Beschluss vom Oktober 1998 die Anträge auf Zulassung der Berufung ab. Die Rechtskraft trat im Februar 1999 ein.

Im März 1999 wurden Asylfolgeanträge gestellt. Mit Entscheidung vom Mai 1999 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren ab. Das Verwaltungsgericht ordnete im Juli 1999 die aufschiebende Wirkung an. Mit Urteil vom August 2001 hat das Verwaltungsgericht das Bundesamt verpflichtet festzustellen, dass beim Vater der Petenten die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen. Die Klagen der übrigen Familienangehörigen wurden abgewiesen. Die Rechtskraft trat im Dezember 2001 ein.

Die zuständige Ausländerbehörde hat dem Vater der Petenten im März 2002 eine Aufenthaltsbefugnis er-

teilt. Dessen Ehefrau hat bislang noch keine Aufenthaltsbefugnis erhalten, da noch nicht alle Unterlagen vorgelegt wurden. Die beiden Schwestern haben zwischenzeitlich geheiratet und sind aus dem Zuständigkeitsbereich verzogen.

Die Petenten haben im Dezember 2001 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gestellt, der von der zuständigen Ausländerbehörde mit Verfügung vom April 2002 abgelehnt wurde. Im Mai 2002 wurde gegen diese Entscheidung Widerspruch eingelegt, den das Regierungspräsidium mit Bescheid vom November 2002 zurückgewiesen hat.

Der Aufenthalt der Petenten wird seit Abschluss des Asylverfahrens geduldet.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Den Petenten kann auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Abgelehnten Asylbewerbern darf nach § 30 Abs. 5 AuslG eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG ist nicht möglich, weil die Petenten ihre Ausreisepflichtung freiwillig erfüllen können. Auch ein Aufenthaltsrecht auf Grundlage des § 30 Abs. 4 AuslG kann nicht in Betracht kommen, da die Petenten nicht mehr als zwei Jahre unanfechtbar ausreisepflichtig sind und zudem eine freiwillige Ausreise möglich wäre.

Auch auf Grundlage des § 31 Abs. 1 AuslG kann keine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden. Danach darf nur minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, eine Aufenthaltsbefugnis zur Herstellung und Wahrung der familiären

Lebensgemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt werden. Da die Petenten bereits volljährig sind, ist die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung auf dieser Grundlage nicht möglich.

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben in ihrer Sitzung am 8. November 2001 beschlossen, dass die Aufenthaltsbeendigung von jungen Erwachsenen, die bereits als minderjährige Kinder mit ihren Eltern als Asylbewerber in das Bundesgebiet eingereist sind, bei denen zumindest einem Elternteil Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gewährt wird und deren Restfamilie ein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG erhält, zunächst ausgesetzt wird. Allein die Tatsache des Hereinwachsens in die Volljährigkeit soll nicht dazu führen, dass der Aufenthalt des jungen Erwachsenen abweichend vom Aufenthalt der Restfamilie nicht mehr verlängert werden kann, wenn keine Ausweisungsgründe nach §§ 46 Abs. 1 bis 4, 47 AuslG vorliegen und damit zu rechnen ist, dass sich dieser in die hiesigen Lebensverhältnisse einordnen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben wird. Auf Grund der besonderen Situation der Betroffenen, haben sich das Bundesministerium des Inneren und die Länder darauf verständigt, bis auf Weiteres aus humanitären Gründen den weiteren Aufenthalt zu dulden. Diese Regelung findet auch auf die Petenten Anwendung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mack

16. Petition 13/1888 betr. Verfahrensdauer

Der Petent rügt mit seiner Eingabe die lange Bearbeitungsdauer von Kostenfestsetzungsanträgen in Prozesskostenhilfesachen beim Amtsgericht S.

Das Justizministerium nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die für Kostenfestsetzungsanträge in Prozesskostenhilfesachen verhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer von mehr als 3 Monaten ist auf eine Häufung von krankheitsbedingten Personalausfällen im Rechtspflegerbereich des Amtsgerichts S. zurückzuführen. Über mehr als 2 Monate konnten 2 der insgesamt 6 Rechtspfleger des Gerichts den Dienst nicht wahrnehmen; der für die Bearbeitung der beanstandeten Kostenfestsetzungsanträge zuständige Rechtspfleger war insgesamt 5 Monate dienstunfähig. Der Geschäftsleiter des Gerichts, der in diesem Zeitraum ebenfalls für einige Wochen erkrankt war, hat im Hinblick auf die schwierige Personalsituation im Rechtspflegerbereich den Dienst – soweit dies seine Erkrankung zuließ – sporadisch versehen. Des Weiteren hat der zuständige Landgerichtspräsident in der Zeit vom 25. November bis 20. Dezember 2002 Rechtspfleger anderer Amtsgerichte mit einem Teil

ihrer Arbeitskraft an das Amtsgericht S. abgeordnet, soweit dies die ebenfalls angespannte Personalsituation dieser Gerichte zuließ.

Das für die Personalverwaltung der Rechtspfleger zuständige Oberlandesgericht sah sich jedoch zu weiteren Maßnahmen der Personalverstärkung nicht in der Lage. Die Verringerung des Personals im Justizbereich infolge des in den letzten Jahren durchgeführten Stellenabbaus begrenzt die Möglichkeiten der personalverwaltenden Stellen in solchen Ausnahmefällen, wie sie die Situation beim Amtsgericht S. darstellte, den betroffenen Gerichten und Behörden Unterstützung in Form von Personalverstärkung zukommen lassen zu können, in nicht unerheblichem Maße.

Seit Mitte Dezember 2002 können die 6 beim Amtsgericht S. tätigen Rechtspfleger ihren Dienst wieder versehen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die bei dem Gericht bisher üblichen Bearbeitungszeiten für Kostenfestsetzungsanträge in Prozesskostenhilfesachen wieder erreicht werden können.

Damit dürfte dem Anliegen des Petenten entsprochen sein.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Mack

17. Petition 13/1918 betr. Jubiläumsgaben

Der Petent begehrt eine Gesetzesänderung mit dem Ziel, Zeiten im Auslandsschuldienst bei der Jubiläumsdienstzeit des Landes zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent, ein Oberstudienrat im Landesdienst, war bis zum Beginn dieses Schuljahres zur Dienstleistung an einer Deutschen Schule im Ausland ohne Dienstbezüge beurlaubt. Unter Berücksichtigung des für vorhandene Beamten geltenden Übergangsrechts führte diese Beurlaubung zu einer Hinausschiebung des Beginns seiner Jubiläumsdienstzeit um etwas mehr als 20 Monate. Dies hat für den Petenten zur Folge, dass er sein 40-jähriges Dienstjubiläum noch nicht im August 2011, sondern erst im Mai 2013 erreichen wird.

Nach dem bis zum Jahre 1996 geltenden Recht wurden noch diverse außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten bei der Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt, darunter auch Beurlaubungen ohne Dienstbezüge, bei denen spätestens bei deren Beendigung schriftlich anerkannt worden war, dass diese dienstlichen Interessen dienen. Durch diese und andere Regelungen wurde zwar einerseits erreicht, dass vielfältige mehr oder weniger im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten im Bereich der Jubiläumsgaben zu keinen Nachteilen führten, andererseits wurde hierdurch jedoch die eigentliche

Zweckbestimmung von Dienstjubiläen ausgehöhlt. Dieses Recht konnte sogar zu Dienstjubiläen führen, denen (nahezu) keine Tätigkeiten im öffentlichen Dienst zugrunde lagen.

Bei der Wiedereinführung der Jubiläumsgaben mit Wirkung ab 1. Januar 2001 wurde daher auf die bisherigen Ausweitungen nahezu vollständig verzichtet. Nunmehr werden nur noch im öffentlichen Dienst verbrachte Zeiten und solche Zeiten berücksichtigt, deren Einbeziehung aus Rechts- oder ähnlich schwerwiegenden Gründen unvermeidbar war. Die Einbeziehung von Zeiten eines Auslandsschuldienstes wäre mit dieser Konzeption unvereinbar; sie würde zu berechtigten Anschlussforderungen aus anderen Bereichen und letztendlich dann zur Wiederherstellung der als reformbedürftig angesehenen früheren Situation führen.

Andererseits führt auch die derzeitige o. a. Rechtslage im Hinblick auf den nicht allzu hohen „Streitwert“ keineswegs dazu, dass insgesamt Beurlaubungen zugunsten des Auslandsschuldienstes oder auch zugunsten anderer förderungswürdiger Zwecke vereitelt oder auch nur wesentlich erschwert würden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mack

18. Petition 13/2006 betr. Strafvollzug

Der 33-jährige Petent wurde u. a. wegen Bewährungswiderrufs von mehreren Freiheitsstrafen wegen Betrugs, Diebstahls, Computerbetrugs und Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt und am 17. Februar 2002 in den Vollzug der Außenstelle H. eingewiesen. Der Zweidrittel-Termin ist auf 30. März 2003, die Endstrafe auf 20. Juni 2003 notiert.

In seiner Eingabe

1. fragt der Petent zu welchem Zeitpunkt er Lockerungen erhalten könne;
2. beklagt er seine nicht ausreichende fachärztliche Versorgung und dass er erst über seinen Anwalt eine angemessene ärztliche Behandlung erhalten habe;
3. beanstandet er die seiner Meinung nach strafweise Verlegung in die Außenstelle.

Zu 1.: Möglichkeit von Lockerungen

Der Petent wurde am 22. August 2002 während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in der Außenstelle erneut zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Eine Prüfung von Lockerungen konnte für den Petenten erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen. Auf Grund dieser Prüfung ist vorgesehen, den Petenten entsprechend seinem Antrag in die landwirtschaftliche Außenstelle K. zu verlegen. Zur Erprobung für diese

Lockerung hat er am 10. Januar 2003 einen mehrstündigen Stadtausgang erhalten, der erfolgreich verlaufen ist. Weitere Lockerungsmaßnahmen werden entsprechend dem vollzuglichen Verhalten des Petenten gestaltet werden.

Zu 2.: Vorstellung beim Facharzt

Ausweislich des ärztlichen Behandlungsplanes für den Petenten wurde er seit 11. Januar 2002 insgesamt siebenmal wegen gemeldeter körperlicher Beschwerden behandelt, dabei sind die verordneten Medikamente ausgegeben worden. Diese medizinischen Behandlungen umfassen acht Vorführungen bei einem Facharzt, zuletzt am 13. November und am 22. November 2002 beim Augenarzt und am 10. Dezember 2002 beim Zahnarzt außerhalb der Außenstelle. Das Schreiben des Anwalts des Petenten wegen einer fachärztlichen Behandlung datiert vom 30. Oktober 2002. Bis dahin war der Petent bereits mehrere Male bei einem Facharzt außerhalb des Justizvollzugs vorgeführt worden.

Zu 3.: Verlegung in die Außenstelle

Es trifft zu, dass der Petent nach dem kurzfristigen Aufenthalt in der Außenstelle R. in die Außenstelle H. verlegt wurde. Diese Verlegung ist aus organisatorischen Gründen erfolgt und weil in der Außenstelle H. die medizinische Versorgung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt am besten gewährleistet ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mack

19. Petition 13/2053 betr. Strafvollzug

Der 27-jährige vorbestrafte, drogenabhängige Petent wurde vom Amtsgericht B. wegen Diebstahls, Computerbetrugs und wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt, die in der Justizvollzugsanstalt S. G., Außenstelle H., seit dem 7. November 2002 vollzogen wurde. Das Strafende ist auf den 24. Oktober 2003 notiert. Der Petent wurde gem. § 35 BtMG am 16. Dezember 2002 aus dem Vollzug der Außenstelle H. in eine freie Therapieeinrichtung in S. überstellt.

Mit der Eingabe bringt der Petent vor:

1. Die Hafträume in der Außenstelle H. seien reparaturbedürftig, insbesondere sei der Wasserhahn im Haftraum des Petenten nicht repariert.
2. Für die Vorstellung zum Arzt bestünde eine zu lange Wartezeit, dasselbe gälte auch für die Aufnahme eines Gesprächs mit dem zuständigen Sozialarbeiter.
3. Er sei zu Beginn seiner Haftzeit im Justizvollzugs-krankenhaus H. nur mit Medikamenten versorgt worden und hätte keine psychologische Betreuung erhalten.

4. Er vertrage die Haftzeit in der Außenstelle H. nicht und leide an Schlaf- und Appetitlosigkeit.

Hierzu nimmt das Justizministerium wie folgt Stellung:

Zu 1.: Zustand der Hafträume

Die Hafträume in der Außenstelle H. sind durch die kontinuierliche und ständig wechselnde Belegung auf Grund der Zuständigkeit für Untersuchungshaft und kurze Freiheitsstrafen teilweise abgewohnt. Bei Notwendigkeit wird die Renovierung der Hafträume beim Staatl. Hochbauamt beantragt und nach dem gegebenen Zeitablauf auch durchgeführt.

Bezüglich des defekten Wasserhahns wurde ein Antrag des Petenten wegen einer Reparatur nicht gestellt. Die Kontrolle vor Ort ergab die Funktionsfähigkeit des Wasserhahns.

Zu 2.: Dauer der Wartezeiten beim Arzt und beim Sozialdienst

Die Arztsprechstunde wird in der Außenstelle H. regelmäßig einmal wöchentlich durchgeführt. Bei Notfällen erfolgt eine sofortige Vorführung bei einem zuständigen Facharzt. Zudem werden sämtliche Anträge zur ärztlichen Versorgung täglich bearbeitet und für die Arztsprechstunde bereit gelegt. Auch steht der hauptamtliche Sanitätsbeamte der Anstalt für kleinere medizinische Versorgungen zur Verfügung. Diese Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit dem Anstaltsarzt bzw. mit dem Sanitätsdienst der Anstalt konnten auch von dem Petenten wahrgenommen werden.

Nach den Unterlagen in den Gefangenen-Personal-akten konnte der Petent mehrere Gespräche mit dem hauptamtlichen Sozialarbeiter führen, auch wurde seine Aufnahme in eine freie Therapieeinrichtung über den Sozialdienst geregelt. Eine Benachteiligung des Petenten ist deswegen nicht zu erkennen. Soweit der Petent über einzelne Bedienstete Klagen führt, sind die Vorwürfe zu pauschal, als dass hierauf eingegangen werden könnte.

Zu 3.: Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus H.

Der Petent war vom 25. Oktober 2002 bis 7. November 2002 wegen Drogenentzugs im Justizvollzugskrankenhaus H. untergebracht. Er wurde dort ärztlich und psychologisch betreut und konnte am 7. November 2002 in die Außenstelle H. verbracht werden. Der Gefangene war ausweislich des Schlussvermerks der zuständigen Ärztin transportfähig und körperlich und psychisch in stabilem Zustand.

Zu 4.: Beschwerde über die Haftzeit in der Außenstelle H.

Der Petent war für etwa fünf Wochen im Vollzug der Außenstelle H. untergebracht. Freiheitsentzug wird regelmäßig als belastend erlebt. Der Petent hat durch seine Überweisung in eine freie Drogeneinrichtung nunmehr die Chance erhalten, dort seine Abhängigkeit zu überwinden.

Die Verfahrensweise im Justizvollzug gibt aus hiesiger Sicht keinen Anlass zu Beanstandungen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mack

20. Petition 13/2069 betr. Schadensersatzforderungen wegen behaupteter Amtspflichtverletzung

Der Petent begehrt vom Land Schadensersatz i. H. v. 5.800 €, weil ein Gerichtsvollzieher in einer vom Petenten betriebenen Zwangsvollstreckungssache keine Vorphändung eines der Schuldnerin auf ihrem Girokonto eingeräumten Überziehungskredits vorgenommen hat. Die für das Amtshaftungsbegehren zuständige Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe hat die Forderung des Petenten zurückgewiesen. Dieser begehrt mit seiner Petition eine Überprüfung.

Die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Der Gerichtsvollzieher hat im Auftrag des Petenten bei dessen Schuldnerin erfolglos eine Pfändung durchgeführt und ihr die eidesstattliche Versicherung abgenommen. In ihrem dabei abgegebenen Vermögensverzeichnis hat sie u. a. auch ein Girokonto mit Stand „ca. 5.800,- €“ angegeben. Das Girokonto stand im Soll. Diese Sollstellung war allerdings im Vermögensverzeichnis der Schuldnerin, das der Gerichtsvollzieher aufgenommen hat, nicht angegeben. Nach dem Vortrag des Petenten hat die Schuldnerin einige Tage später über einen ihr eingeräumten weiteren Kreditrahmen verfügt. Der Petent wirft dem Gerichtsvollzieher vor, den Kreditrahmen gekannt und trotz Kenntnis hiervon über den eingeräumten Kreditrahmen keine Vorphändung vorgenommen zu haben.

Zwar sind Ansprüche gegen das Kreditinstitut aus einem vereinbarten Dispositionskredit, soweit der Kontoinhaber den Kredit in Anspruch nimmt, grundsätzlich pfändbar. Entgegen der Auffassung des Petenten ist aber nicht belegt, dass der Gerichtsvollzieher zum Zeitpunkt der Pfändung und eidesstattlichen Versicherung Kenntnis davon hatte, dass ein Kreditrahmen vereinbart war. Es besteht kein Anlass an der Darstellung des Gerichtsvollziehers zu zweifeln, dass er von dem eingeräumten Kreditrahmen keine Kenntnis hatte. Die Überziehung konnte ohne weiteres auch lediglich geduldet sein. Es war grundsätzlich Sache der Schuldnerin, richtige und vollständige Angaben zu machen. Der Gerichtsvollzieher hatte keine Pflicht, die Schuldnerin nach einem vereinbarten Kreditrahmen, den sie auch in Anspruch nehmen wird, zu befragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mack

21. Petition 13/2099 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt laut Petitionsschrift die Aussetzung der Abschiebung bis Frühjahr 2003.

Der Petent, ein im November 1980 geborener jugoslawischer Staatsangehöriger albanischer Volkszugehörigkeit aus Südserbien, reiste im Februar 2001 ins Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte den Antrag im März 2002 ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen erhobene Klage im September 2002 ab, der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg lehnte im November 2002 den Antrag auf Zulassung der Berufung ab. Der Petent ist seither vollziehbar ausreisepflichtig.

Im Juni 2002 leitet das Regierungspräsidium das Rückübernahmeverfahren nach dem deutsch-jugoslawischen Rückübernahmeabkommen ein. Die Zusage zur Rückübernahme gilt als erteilt.

Seit Mitte 2002 ist der Petent als Küchenhilfe beschäftigt.

Ende Dezember 2002 teilte der Bevollmächtigte des Petenten mit, der Petent beabsichtige, im Januar 2003 seine Verlobte, eine deutsche Staatsangehörige, zu heiraten, wobei die Anmeldung zur Eheschließung Mitte Januar 2003 erfolgen solle. Nach Auskunft des Standesamts ist eine wirksame Anmeldung der Eheschließung bislang nicht erfolgt. Das Oberlandesgericht, bei dem der Petent einen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gestellt hat, hat eine beglaubigte Kopie des Reisepasses des Petenten angefordert, die der Petent bislang nicht vorgelegt hat. Derzeit ist daher nicht absehbar, wann das Oberlandesgericht über die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses entscheiden kann.

Der Petent hat bislang keinerlei Bereitschaft zu einer freiwilligen Ausreise erkennen lassen.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist

vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommt unabhängig davon, welche Rechtsgrundlage für ihre Erteilung herangezogen werden sollte, schon deshalb nicht in Betracht, weil der Petent ohne Visum eingereist ist und damit den Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG erfüllt. Dieser gesetzliche Versagungsgrund ist kein bloßer Ordnungsgrundsatz. Er schützt vielmehr das bedeutsame öffentliche Interesse, über das Aufenthaltsbegehren eines Ausländers entscheiden zu können, solange sich dieser noch im Ausland aufhält. Dem Petenten darf daher vor seiner Ausreise keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden; insoweit besteht kein Ermessen.

Der Petent kann auch keine Aufenthaltsbefugnis erhalten.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 12. Januar 2000 ist nicht möglich, weil der Petent als jugoslawischer Staatsangehöriger vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift ausgeschlossen ist.

Eine Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 2001 kann schon deshalb nicht erteilt werden, weil der Petent bereits den insoweit maßgeblichen Einreisestichtag – 15. Februar 1995 – verfehlt hat.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG ist ebenfalls nicht möglich. Als abgelehnter Asylbewerber könnte der Petent nur eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG erhalten. Die Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt, da weder der freiwilligen Ausreise noch der Abschiebung Hindernisse entgegen stehen.

Die weitere Duldung des Petenten ist ebenfalls nicht möglich. Da die Zulässigkeit der Abschiebung gerichtlich festgestellt ist, könnte eine Duldung nur noch erteilt werden, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich wäre oder nach § 54 AuslG ausgesetzt werden sollte. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Eine Duldung aus dringenden persönlichen Gründen nach § 55 Abs. 3 AuslG ist nicht mehr möglich.

Selbst wenn eine Duldung nach § 55 Abs. 3 AuslG noch möglich wäre, lägen die Voraussetzungen hierfür nicht vor. Nach Nr. 55.3.2.2 i. V. m. Nr. 18.0.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Ausländergesetz kann eine Duldung erteilt werden, wenn eine Eheschließung mit einem Deutschen

unmittelbar bevorsteht. Davon kann ausgegangen werden, wenn das erforderliche Ehefähigkeitszeugnis für den Ausländer vorliegt oder dem zuständigen Standesamt sämtliche für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erforderlichen Unterlagen vorliegen. Dies ist beim Petenten gerade nicht der Fall.

Der Petent ist zwar inzwischen im Besitz eines von der UNMIK-Verwaltung im Kosovo ausgestellten Kosovo Travel Documents. Ob er dieses Dokument zu Recht erhalten hat, muss bezweifelt werden. Im Asylverfahren und in der Petitionsschrift hat der Petent betont, aus Südserbien, nicht aus dem Kosovo zu stammen und einen Ort in Südserbien als Geburtsort und letzten Wohnort angegeben.

Die Eltern und Geschwister des Petenten leben nach seinen Angaben in Südserbien.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mack

22. Petition 13/1660 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Die Petentin beschwert sich über die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer von ihr erstatteten Strafanzeige.

Bereits im Dezember 2001 hatte die Petentin Strafanzeige gegen G.B., die zusammen mit ihrem Ehemann die Vermieterin der Wohnung der Petentin war, wegen Hausfriedensbruchs erstattet. Die Staatsanwaltschaft hat dieses Verfahren mit Verfügung vom 14. Januar 2002 gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt und dies mit der offensichtlichen psychischen Erkrankung der Beschuldigten und der möglicherweise eingeschränkten Schuldfähigkeit begründet.

Unter Bezugnahme auf dieses Ermittlungsverfahren hat sich der Sohn der Petentin mit Schreiben vom 16. April 2002 an die Staatsanwaltschaft gewandt und G.B. vorgeworfen, sie würde durch ständige Ruhestörungen und Beleidigungen „Psychoterror“ gegen seine 92 Jahre alte Mutter ausüben, weshalb er in deren Auftrag Strafanzeige wegen Körperverletzung erstatte.

Aus den Ausführungen in dem Schreiben ergibt sich, dass es dem Sohn der Petentin dabei weniger um eine Strafverfolgung ging; vielmehr erhoffte er sich, dass eine „Staatsanwaltschaftlich/Richterliche Verfügung erfolgt, mit der die Beschuldigte zwingend angehalten wird, sich in entsprechende ärztliche Behandlung zu begeben.“

Die Staatsanwaltschaft hat daraufhin am 7. Mai 2002 ein neues Ermittlungsverfahren gegen G.B. eingeleitet. Am 10. Mai 2002 hat sich der Sohn der Petentin an die Staatsanwaltschaft gewandt und um Mitteilung des Sachstands gebeten. Mit Verfügung

vom 23. Mai 2002 hat die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige keine Folge gegeben und die Petentin auf den Privatklageweg verwiesen. In der an den Sohn der Petentin gerichteten Mitteilung über den Verfahrensausgang vom selben Tag wurde u. a. Folgendes ausgeführt:

„Die angezeigte Körperverletzung hat zu keinen erheblichen Verletzungen geführt. Anhaltspunkte für Rohheit liegen nicht vor. Eine gefährliche Tatausführung ist nicht ersichtlich. Niedrige Beweggründe liegen der Tat nicht zugrunde. Der psychisch kranken Tatverdächtigen ist mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nicht nachzuweisen, die nicht näher bezeichnete behauptete Ruhestörung nur zu dem Zweck begangen zu haben, die Geschädigte körperlich zu beeinträchtigen“.

Dieses Schreiben ist dem Sohn der Petentin am 10. Juni 2002 zugegangen. Bereits am 6. Juni 2002 hatte er allerdings gegenüber der Staatsanwaltschaft moniert, auf seine vorangegangenen Schreiben vom 26. April und vom 10. Mai 2002 noch keine Nachricht erhalten zu haben und insoweit „Untätigkeitsbeschwerde“ erhoben. Mit Schreiben vom 11. Juni 2002 hat er außerdem eine von ihm als „Widerspruch“ bezeichnete Beschwerde gegen die Verfügung vom 23. Mai 2002 eingelegt.

Die Staatsanwaltschaft hat die Akten deshalb der Generalstaatsanwalt zur Entscheidung vorgelegt. Dort ist am 23. August 2002 auch die vom Justizministerium weitergeleitete Petition vom 7. August 2002 eingegangen.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat daraufhin den gesamten Vorgang an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben, die unter Berücksichtigung des Vorbringens in dem Petitionsschreiben das Verfahren gegen G.B. am 19. September 2002 wieder aufgenommen und die Polizeidirektion mit weiteren Ermittlungen beauftragt hat. Darüber wurde der Sohn der Petentin mit Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalt vom gleichen Tag unterrichtet; außerdem wurde ihm der bisherige Gang des Verfahrens erläutert und der von ihm am 6. Juni 2002 erhobene Vorwurf der Untätigkeit zurückgewiesen.

Noch während der laufenden Ermittlungen wurde die Beschuldigte G.B. auf Veranlassung der Polizei durch Beschluss des Amtsgerichts vom 26. September 2002 auf der Grundlage des Unterbringungsgesetzes für sechs Wochen in eine geschlossene Abteilung des Zentrums für Psychiatrie eingewiesen, nachdem ein fachärztliches Gutachten zu dem Ergebnis gekommen war, dass diese an einer paranoiden Schizophrenie leidet.

Die Petentin hat im Oktober 2002 auf Grund des Verhaltens ihrer Vermieterin in den zurückliegenden Monaten ihre Wohnung aufgegeben und ist in ein Altenheim gezogen.

Am 4. Dezember 2002 hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen G.B. erneut eingestellt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass auf Grund des Verhaltens der Beschuldigten gegenüber der

Petentin zwar der Tatbestand der Beleidigung und möglicherweise auch der Körperverletzung erfüllt sei; eine Bestrafung sei aber ausgeschlossen, weil nicht auszuschließen sei, dass die Beschuldigte wegen ihrer Erkrankung schuldunfähig ist.

Nach Auffassung des Justizministeriums ist die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft U. nicht zu beanstanden.

- a) Soweit in der Petition gerügt wird, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens am 23. Mai 2002 sei zu Unrecht erfolgt, ist dem Anliegen der Petentin durch die Wiederaufnahme der Ermittlungen Rechnung getragen worden.

Das Ergebnis dieser Ermittlungen belegt im Übrigen, dass die ursprüngliche Entscheidung der Staatsanwaltschaft, von einer Anklageerhebung abzusehen, gerechtfertigt war. Die vom Sohn der Petentin in seinen Eingaben geforderten Ermittlungen zu den gesundheitlichen Folgen des Verhaltens der Beschuldigten für seine Mutter hätten zu keiner anderen Entscheidung geführt.

Dabei wird keineswegs verkannt, dass die Situation für die Petentin, die über einen längeren Zeitraum mit ständigen Beleidigungen drangsaliert wurde, letztlich untragbar war. Das ändert aber nichts daran, dass die Beschuldigte wegen ihrer Erkrankung dafür strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Davon war bereits bei der ersten Einstellung am 23. Mai 2002 auszugehen. Entsprechenden Erkenntnisse ergaben sich nämlich aus den polizeilichen Ermittlungen in dem kurze Zeit vorher wegen Hausfriedensbruchs geführten Verfahren; diese Akten hatte der zuständige Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft beigezogen.

Entgegen der Auffassung des Sohnes der Petentin hatte die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall auch keine Möglichkeit, eine zwangsweise ärztliche Behandlung herbeizuführen. Die Voraussetzungen der einzig in Betracht kommenden Vorschrift des § 63 StGB lagen ersichtlich nicht vor. Dem berechtigten Anliegen der Petentin, vor künftigen Belästigungen geschützt zu werden, konnte hier nur durch Maßnahmen nach dem Unterbringungsgesetz Rechnung getragen werden. Solche sind auch ergriffen worden. An dem entsprechenden Verfahren ist die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde allerdings nicht beteiligt.

- b) Der bereits in der Beschwerde vom 6. Juni 2002 erhobene Vorwurf der Untätigkeit der Staatsanwaltschaft trifft nicht zu. Im Zeitraum zwischen dem Eingang der Strafanzeige am 18. April 2002 und der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung vom 23. Mai 2002 hat es keine vermeidbaren Verzögerungen gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dem zuständigen Dezernat der Staatsanwaltschaft monatlich ca. 250 Neueingänge zu verzeichnen sind.
- c) Soweit gerügt wird, die Staatsanwaltschaft habe den Eingang der Strafanzeige vom 16. April 2002 nicht bestätigt, wurde dem Sohn der Petentin vom

Leitende Oberstaatsanwalt bereits am 19. September 2002 mitgeteilt, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb ihn die Mitteilung über das neu zugeteilte Aktenzeichen nicht erreicht habe. Diese werde nämlich vom EDV-System automatisch erstellt; in den Handakten der Staatsanwaltschaft sei sie auch nicht mehr vorhanden.

- d) Dass die Staatsanwaltschaft die Untätigkeitsbeschwerde vom 6. Juni 2002 zunächst nicht beschieden hat, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Diese Beschwerde hat sich nämlich mit der Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens gekreuzt. Nachdem der Sohn der Petentin nur wenige Tage später gegen die Entscheidung in der Sache selbst ebenfalls Beschwerde eingelegt hat, konnte die Staatsanwaltschaft davon ausgehen, dass eine gesonderte Entscheidung zum Vorwurf der Untätigkeit entbehrlich war. Im Übrigen hat der Leitende Oberstaatsanwalt in seinem Schreiben vom 19. September 2002 auch insoweit umfassend Stellung genommen.

Für Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht besteht danach kein Anlass.

Beschlussempfehlung:

Was die Wiederaufnahme der Ermittlungen betrifft, hat sich die Petition erledigt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Oelmayer

23. Petition 13/1751 betr. Bausache (Vollstreckung einer Abbruchverfügung)

Der Petent wendet sich gegen die Vollstreckung einer bestandskräftigen Abbruchanordnung vom 12. Februar 1998. Diese bestimmt, das ohne Baugenehmigung errichtete Wochenendhaus im südlichen Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 1899/2 in B., vollständig zu beseitigen. Der Petent begehrt zumindest eine Nutzung des Gebäudes für landwirtschaftliche Zwecke zu gestatten, so dass das Gebäude im Bestand erhalten bleiben kann.

1. Der Petent ist Eigentümer der Grundstücke Flst.Nr. 1899/2 und 1899/4 in B., die als wirtschaftliche Einheit genutzt werden. Die Grundstücke liegen östlich der N.-Straße. Westlich dieser Kreisstraße ist ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbliche Baufläche B. Nord“ endet an der Kreisstraße, die die Zäsur zum Außenbereich bildet. Im gültigen Flächennutzungsplan ist im Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 1899/2 und 1899/4 „Fläche für landwirtschaftliche Zwecke“ dargestellt. Die Grundstücke werden über den östlich der Grundstücke verlaufenden asphaltierten Feldweg erschlossen. Östlich der Kreisstraße sind in unmittelbarer Umgebung der Grundstücke des Petenten

weitere Grundstücke mit Maschinenhallen und Tabaktrockenschuppen bebaut, die jedoch ausnahmslos von privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben errichtet und betrieben werden. Eine landwirtschaftliche Hofstelle ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Die Grundstücke liegen weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sondern im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Des Weiteren liegen die Grundstücke in der Wasserschutzzone IIIa des Wasserschutzgebietes „Stadt B. – Gemeinde K“, gemäß Rechtsverordnung des Landratsamtes vom 14. November 1980. Eine öffentliche Kanalisation ist nicht vorhanden und für dieses Gebiet auch in Zukunft nicht vorgesehen.

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 1899/2 des Petenten steht ein ehemaliger Tabaktrockenschuppen und in direkter Nachbarschaft ein, als Wochenendhaus genutztes, ohne Baugenehmigung errichtetes Gebäude.

Der heute vorhandene Tabaktrockenschuppen hat eine Länge von 28,72 m, eine Breite von 8,28 m und eine Traufhöhe von 10,40 m. Auf die gesamte Länge ist ein eingeschossiger, 3,50 m hoher und 2,80 m breiter Anbau vorhanden. Der Tabaktrockenschuppen wurde von dem Vorbesitzer, einem Landwirt, als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich mit Baugenehmigung vom 11. Januar 1968 errichtet. Die Erschließung wurde ausschließlich über den östlich an die Grundstücke angrenzenden Feldweg zugelassen. Mit Bescheid vom 13. Januar 1983 wurde der Ausbau eines Teilbereiches des Tabaktrockenschuppens zum Abstellraum für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge genehmigt.

Der Einbau eines ca. 31 m² großen Geflügelstalles in den ehemaligen Tabaktrockenschuppen wurde am 10. Januar 2001 als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) zugelassen. Nach den Betriebsdaten diente das Vorhaben der Haltung von 20 Legehennen und 70 Stück Mastgeflügel.

Im September 2001 stellte der Petent einen Antrag auf Genehmigung der Erweiterung des bestehenden Geflügelstalls innerhalb des Tabaktrockenschuppens um 60 m². Außerdem wurde die Errichtung eines ca. 3,5 x 11,0 m großen überdachten Vorplatzes vor dem Gebäudebestand und ein Freigehege ohne Angabe der beanspruchten Fläche beantragt. Mit Bescheid vom 23. Oktober 2002 lehnte die untere Baurechtsbehörde auf Grund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange den Bauantrag ab.

Das auf dem Grundstück weiter vorhandene, ungenehmigt als Wochenendhaus genutzte Gebäude ist ca. 10,70 m lang und 8 m breit. Davor ist unter dem ca. 2,50 m auskragenden und 10,70 m langen Vordach eine Terrasse angelegt. Das Wochenendhaus hat ohne Anrechnung des auf Stützen stehenden Vordaches einen umbauten Raum von ca. 333 m³.

Dieses Gebäude bestand bis 1990 als ohne Baugenehmigung errichtetes landwirtschaftliches Betriebsgebäude. Am 16. Januar 1990 wurde eine Baugenehmigung zur Dacherneuerung dieses bestehenden Gebäudes erteilt. Bei einer Ortsbesichtigung am 15. August 1990 wurde festgestellt, dass bis auf die Garage das gesamte frühere landwirtschaftliche Nutzgebäude abgebrochen und in den alten Abmessungen wieder aufgebaut wurde. Die Außenwände waren bereits neu erstellt; das Dach jedoch noch nicht aufgeschlagen. Die untere Baurechtsbehörde stellte daraufhin die Bauarbeiten ein. Während das am 16. Januar 1990 genehmigte Vorhaben im weiteren Sinne eine Instandsetzungsmaßnahme, verbunden mit einer gestalterischen Verbesserung dargestellt hätte, war durch den Abbruch von zwei Dritteln des bestehenden Gebäudes dessen Bestandsschutz erloschen. Der folgende Wiederaufbau durch den Petenten war daher als Neubauvorhaben zu bewerten. Eine nachträgliche Genehmigung für die am 11. Dezember 1990 nachgereichten Planunterlagen konnte auf Grund der fehlenden Privilegierung für das im Außenbereich gelegene Vorhaben nicht erteilt werden.

Nachdem bei verschiedenen Ortsbesichtigungen festgestellt wurde, dass sich der Petent nicht an die Baueinstellung gehalten hat, wurde nach vorheriger Terminabsprache am 26. Februar 1996 ein Ortstermin mit Innenbesichtigung der Gebäude durchgeführt. Dabei wurde unter anderem bestätigt, dass das ehemalige landwirtschaftliche Nutzgebäude trotz Baueinstellung fertiggestellt und zu einem Wochenendhaus ausgebaut wurde.

Nach Anhörung des Petenten wurde mit Bescheid vom 12. Februar 1998 der Abbruch des Wochenendhauses angeordnet und die Nutzung des Gebäudes zu Wohnzwecken untersagt. Des Weiteren wurde mit diesem Bescheid der Abbruch eines Hundezwingers, eines überdachten Freisitzes sowie der Einfriedigung der Grundstücke angeordnet, die Hundehaltung wurde untersagt. Gegen die Abbruchanordnung wurde durch den Rechtsanwalt des Petenten Widerspruch erhoben, der dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt wurde. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde am 4. Dezember 1998 ein Ortstermin durchgeführt und dabei ein Vergleich geschlossen. Danach wurde dem Petenten, der andeutete, möglicherweise einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb aufbauen zu wollen, Zeit bis zum 31. Dezember 2000 gegeben, um ein neues Gesamtkonzept für die Nutzung der Grundstücke Flst.Nr. 1899/2 und 1899/4 erarbeiten zu lassen. Ziel der Konzeption sollte sein, dass die verschiedenen auf den Grundstücken vorhandenen Nebenanlagen sowie das Wochenendhaus beseitigt und alle zulässigen Nutzungen in dem bestehenden Tabakschuppen untergebracht werden. Im Gegenzug nahm der Petent den Widerspruch zurück, die Abbruchanordnung vom 12. Februar 1998 wurde bestandskräftig.

Nachdem der Baurechtsbehörde bis zum 31. Dezember 2000 durch den Petenten weder ein neues Gesamtkonzept vorgelegt wurde, noch das Wochenendhaus beseitigt worden war, wurde mit Verfügung vom 15. Januar 2001 ein Zwangsgeld zur Vollstreckung der Auflagen der Abbruchanordnung angedroht. Der gegen die Zwangsgeldandrohung eingelegte Widerspruch wurde dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen eines Ortstermins am 28. Februar 2001 wurde dem Petenten durch das Regierungspräsidium angeboten, eine Bewertung seiner landwirtschaftlichen Betätigung durch die Landwirtschaftsabteilung des Regierungspräsidiums vornehmen zu lassen. Die daraufhin ergangene Stellungnahme der Landwirtschaftsabteilung des Regierungspräsidiums vom 11. April 2001 kommt zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Einstufung als landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb nicht vorliegen. Die Landwirtschaftsabteilung des Regierungspräsidiums stellte fest, dass es sich bei der landwirtschaftlichen Betätigung des Petenten um Hobbylandwirtschaft handelt und dass die zum Abbruch bestimmten baulichen Anlagen keinem landwirtschaftlichen Betrieb, sondern dem angenehmen Aufenthalt auf dem Außenbereichsgrundstück dienen. Diese Bewertung bestätigte die Bewertung des Amtes für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur (ALLB) und der unteren Baurechtsbehörde. Das Regierungspräsidium hat daraufhin den Widerspruch gegen die Zwangsgeldandrohung mit Bescheid vom 21. Mai 2001 zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2001 wurde vom Petenten beim Verwaltungsgericht Klage erhoben, mit dem Ziel der Aufhebung der Zwangsgeldandrohung sowie des hierzu ergangenen Widerspruchsbescheids. Außerdem wurde beantragt, die Abbruchanordnung unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 4 BauGB neu zu überdenken bzw. unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 19. August 2002 wurde ein Vergleich geschlossen. Dieser sieht vor, dass die Baurechtsbehörde der Stadt B. ihren Bescheid vom 15. Januar 2001 zur Zwangsgeldandrohung aufhebt, da dieser nicht zwischen den verschiedenen Handlungspflichten der Grundverfügung trennt und die Vertreter des Petenten die Klage im Übrigen zurücknehmen. Dieser Vergleich wurde zwischenzeitlich rechtskräftig.

2. Das Wochenendhaus wurde im Außenbereich errichtet und ist somit nach § 35 BauGB, der das Bauen im Außenbereich regelt, zu beurteilen.

Eine Identität des Wochenendhauses mit dem ursprünglich vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäude, dessen Dacherneuerung mit Bescheid vom 16. Januar 1990 genehmigt wurde, ist nach einem zwischenzeitlich erfolgten Abbruch von zwei Dritteln der Gebäudesubstanz und der anschließenden Neuerrichtung nicht mehr gegeben. Das ursprünglich vorhandene landwirtschaftliche

Betriebsgebäude hat durch den Teilabbruch und -neubau seinen Bestandsschutz verloren, so dass auch die Frage, inwieweit dieses zulässigerweise errichtet worden war, offen bleiben kann. Bei der baurechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit des Wochenendhauses ist somit von einem Neubau auszugehen.

Nach Aktenlage wurde der landwirtschaftliche Betrieb auf den Grundstücken des Petenten spätestens im Jahre 1985 aufgegeben. Die bis zur Genehmigung der Nutzungsänderung eines Teilbereichs des ehemaligen Tabaktrockenschuppens als Geflügelstall ausgeübte und nicht genauer definierte landwirtschaftliche Betätigung des Petenten, stellt keine landwirtschaftliche Betätigung im Sinne von § 201 BauGB dar. Gleiches gilt für am 10. Januar 2001 als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugelassene Haltung von 20 Legehennen und 70 Stück Mastgeflügel, in einem ca. 31 m² großen Geflügelstall in dem ehemaligen Tabaktrockenschuppen. Da zu keiner Zeit ein landwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 201 BauGB vorlag, diente das Wochenendhaus seit seiner Errichtung bis heute zu keinem Zeitpunkt einem landwirtschaftlichen Betrieb, so dass auch keine Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB gegeben war.

Die Voraussetzung für eine solche Privilegierung des Wochenendhauses wäre auch im Falle einer Genehmigung der oben erwähnten Erweiterung des Geflügelstalles im ehemaligen Tabaktrockenschuppen nicht gegeben gewesen. Denn im Rahmen der Prüfung des im September 2001 eingereichten Bauantrages des Petenten u. a. zum Einbau eines weiteren Geflügelstalles in den ehemaligen Tabaktrockenschuppen wurde, auch unter Zugrundelegung der beantragten Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzung, durch die Baurechtsbehörde nach Bewertung der Stellungnahme des zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur festgestellt, dass bei der landwirtschaftlichen Betätigung des Petenten weiterhin nicht von einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB ausgegangen werden kann. Unter den Begriff Landwirtschaft fällt nicht jede landwirtschaftliche Betätigung. Voraussetzung ist, dass die Bodennutzung u. a. nach der Größe der bewirtschafteten Fläche und dem Umfang des Arbeitseinsatzes die Gewähr bietet, auf Dauer und auf Gewinnerzielung angelegt zu sein. Bei der landwirtschaftlichen Betätigung des Petenten hätte es sich vielmehr auch weiterhin lediglich um Hobbytierhaltung gehandelt.

Das Vorhaben ist auch nicht nach § 35 Absatz 4 BauGB genehmigungsfähig. Die vom Petenten insoweit angeführte interne Meinungsäußerung der Landwirtschaftsabteilung des Regierungspräsidiums vom 11. April 2001, den Erhalt des Gebäudes nach Aufgabe der Wohnnutzung gemäß § 35 Absatz 4 zu ermöglichen, berücksichtigte nicht alle von der unteren Baurechtsbehörde zu berücksichtigenden rechtlichen Aspekte. Die Sonder-

regelung des § 35 Abs. 4 BauGB geht von einem zulässigerweise privilegiert errichteten Gebäude im Sinne von § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB aus, dessen bisherige Nutzung eine Änderung erfahren soll. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor, da es sich wie bereits dargestellt um einen ohne Baugenehmigung errichteten Neubau und nicht um die Änderung der bisherigen Nutzung eines in zulässiger Weise errichteten landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes handelt. Die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde sowie der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums sind somit nicht zu beanstanden.

Die nun durch den Petenten angestrebte künftige Nutzung des bestehenden Wochenendhauses für die Vermarktung der Geflügelzucht und der Einbau von Kühl- und Schlachtmöglichkeiten stellt angesichts der auf dem Grundstück genehmigten Tierhaltung in einem Umfang von ca. 20 Legehennen und 70 Stück Mastgeflügel (Puten) ersichtlich keine betriebswirtschaftlich sinnvolle Nutzung dar. Da außerdem, wie bereits ausgeführt, kein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 201 BauGB vorliegt, kann die angestrebte Nutzung auch nicht einem solchen Betrieb dienen und mithin nicht gestattet werden.

Sollte die Notwendigkeit für eine Schlachtmöglichkeit sowie Kühlmöglichkeit trotz der mit Bescheid vom 23. Oktober 2002 erfolgten Ablehnung der Erweiterung der Hobbytierhaltung auf den Grundstücken des Petenten bestehen, so ist eine Unterbringung dieser Räume allenfalls innerhalb des Tabaktrockenschuppens unter Beachtung der Vorgaben des § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB denkbar. Dem steht allerdings entgegen, dass keinerlei Kanalanschluss für die Schmutzwasserbeseitigung zur Verfügung steht und ein solcher auch nicht zu erwarten ist. Schließlich müsste die neue Nutzung des Tabakschuppens mit der Lage des Grundstückes in der Wasserschutzzone III a gemäß der Rechtsverordnung des Landratsamtes vom 14. November 1980 vereinbar sein. Die Zulässigkeit wäre im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu überprüfen.

Das Vorhaben kann schließlich auch nicht als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB genehmigt werden. Denn es beeinträchtigt öffentliche Belange im Sinne dieser Vorschrift, da zu befürchten ist, dass es zu einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung, zur Entstehung einer Splittersiedlung und Gefährdung der Wasserwirtschaft kommt.

Eine nachträgliche Legalisierung des ohne Baugenehmigung im Außenbereich errichteten Wochenendhauses ist auch nach Aufgabe der Wohnnutzung nicht möglich. Der Petent ist daher auf Grund der bestandskräftigen Abbruchsanordnung nach wie vor zur Beseitigung des Gebäudes verpflichtet und muss, wenn er der Verfügung nicht nachkommt, mit Vollstreckungsmaßnahmen rechnen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimetz

24. Petition 13/1891 betr. Handwerksrecht

Unter der Firma Hair C.P. firmiert die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Peter und Michael P., die am 31. Dezember 1993 mit Hauptsitz G.-Straße 29, mit dem Friseurhandwerk in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen wurde. Für die technische Betriebsleitung war Peter P., geb. am 18. März 1944, verantwortlich. Er hat vor der Handwerkskammer am 3. Oktober 1969 die einschlägige Meisterprüfung abgelegt. Auf diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts wurden folgende Filialbetriebe vermerkt:

P.-straße 15,
Klinik E.

Für die Filiale in der P.-straße wurde der Handwerkskammer als technische Betriebsleiterin Nicole Z. und für die Filiale in der Klinik Karin P. benannt. Beide Filialleiterinnen sind im Besitz der einschlägigen Meisterprüfung.

Auf Grund einer Information im August 2000 hat die Handwerkskammer erfahren, dass die Filialleiterinnen aus den Filialbetrieben ausgeschieden sind und Peter P. in drei Betriebsstätten als fachtechnischer Betriebsleiter fungiert. Um gesicherte Erkenntnisse über die Personalsituation innerhalb der besagten Betriebsstätten zu erhalten, wurde am 30. August 2002 eine Vorortüberprüfung durchgeführt, die das vorgenannte Ergebnis bestätigte. Nachdem Peter P. anlässlich dieses Betriebsbesuches erklärt hatte, er würde keine Meister mehr in den Filialen einsetzen, und es sich beim Friseurhandwerk um ein Gesundheitshandwerk handelt, welches besonders strenge Anforderungen an die Präsenz des fachtechnischen Betriebsleiters richtet, hat die Handwerkskammer bezogen auf die Filialen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Entscheidung vom 11. September 2000 die beabsichtigte Löschung in der Handwerksrolle von Amts wegen angekündigt und diese Entscheidung im überwiegend öffentlichen Interesse mit der Anordnung des Sofortvollzugs gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung verbunden. Hiergegen erhob der Petent mit Schreiben vom 13. September 2000 Widerspruch. Mit Bescheid vom 21. September 2000 hat die Handwerkskammer den Widerspruch zurückgewiesen, nachdem sich hinsichtlich der vakanten Betriebsleiterstellen keine Änderungen ergeben hatten.

Mit Schreiben vom 19. September 2000 hat der Petent die Handwerkskammer um Unterstützung und Hilfe bezüglich seiner Personalsituation gebeten. Mit Schreiben vom 26. September 2000 hat ihm die Handwerkskammer entsprechende Vorschläge unterbreitet, um die Situation im Sinne der Handwerksordnung zu bereinigen. Nachdem es zu keiner einvernehmlichen Regelung kam, hat der Petent bezüglich

der Löschungsankündigung der Vollzugsanordnung Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 19. Januar 2001 das Verfahren eingestellt, soweit die Anündigung der Löschung in der Handwerksrolle sich auf den zwischenzeitlich eingestellten Filialbetrieb in der Klinik bezieht, und im Übrigen den Antrag zurückgewiesen und damit begründet, dass im vorliegenden Fall das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt, dass sich der angegriffene Bescheid der Handwerkskammer bei der im Eilverfahren gebotenen, aber auch ausreichend summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als rechtmäßig erweist.

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass es sich bei der Filiale in der P.-straße um keinen handwerklichen Nebenbetrieb, sondern um einen Handwerksbetrieb handelt. Das Verwaltungsgericht vertritt auch die Auffassung, dass dieser Zweigbetrieb in die Handwerksrolle einzutragen ist. Weiter führt das Verwaltungsgericht auf, dass nach § 7 Abs. 4 S. 2 HwO bei einer Personengesellschaft die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle nur gegeben sind, wenn für die technische Leitung ein persönlich haftender Gesellschafter verantwortlich ist, der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt. Diese Voraussetzungen liegen im Falle der Antragsteller hinsichtlich der Filiale P.-straße nicht vor. Der die Voraussetzungen erfüllende Peter P. arbeitet im Hauptgeschäft in der G.-Straße, Michael P. hat mangels einer Meisterprüfung nicht die hinreichende Qualifikation für die Eintragung in die Handwerksrolle des Zweigbetriebes in der P.-straße.

Das Verwaltungsgericht führt weiter aus, dass Aufgabe des zuständigen Handwerksmeisters bzw. des Betriebsleiters ist, dass er in der Lage ist, die Leitung des entsprechenden Betriebes tatsächlich auszuüben. Er muss demgemäß den Arbeitsablauf steuern, betreuen und auch überwachen. Dabei darf er sich nicht auf eine bloße Kontrolle der Arbeitsergebnisse beschränken. Er hat vielmehr Mängel in der Ausführung der Arbeiten zu verhindern und ggf. zu korrigieren, aber auch dafür zu sorgen, dass Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Betriebsanweisungen unterbleiben. Insbesondere muss eine Tätigkeit so angelegt sein, dass sie die handwerkliche Güte der Arbeiten gewährleistet. Diesen Anforderungen kann der allein in Frage kommende Peter P. angesichts der räumlichen Entfernung der umstrittenen Filiale in der P.-straße zum Hauptgeschäft nicht genügen. Zwar trifft es durchaus zu, dass er ggf. in der Lage ist, innerhalb von fünf Minuten zu Fuß die Filiale zu erreichen. Das allein beinhaltet jedoch noch nicht die Möglichkeit einer ständigen Überwachung. Es darf dabei nicht außeracht bleiben, dass er bei Problemfällen zunächst gerufen werden muss, was insoweit bereits ein Problembewusstsein seiner Angestellten in der Filiale voraussetzt. Ferner muss berücksichtigt werden, dass gerade bei Friseurarbeiten die Leistung innerhalb kurzer Zeit erbracht werden kann. Der Aufenthalt bei einem Friseur dauert je nach Inanspruchnahme der Leistungen zwischen etwa zwanzig Minuten und bis zu drei Stunden. Jedoch kann bereits innerhalb kurzer

Zeit ein Schaden bei dem Kunden entstehen, der nicht sofort wieder rückgängig zu machen ist. Das kann bei harmlosen „Schnittfehlern“ beginnen und bei zu die Gesundheit beeinträchtigenden Problemen enden, die auch außer zu einer Beeinträchtigung des körperlichen und psychischen Wohlbefindens evtl. zu weitergehenden Auswirkungen wie allergischen Reaktionen führen können. Um dies zu vermeiden, ist jedoch eine ständige Präsenz eines Handwerksmeisters erforderlich, so dass dieser zumindest während des Bearbeitungsvorganges mit „einem Auge“ seine Angestellten kontrollieren kann. Da es an dieser Anwesenheit fehlt, hat der Antrag keinen Erfolg.

Die vom Petenten gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts eingelegte Beschwerde führte durch beiliegenden Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 8. Oktober 2001, zur teilweisen Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 19. Januar 2001 und zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfs hinsichtlich des Filialbetriebes „P.-straße 15“. Der VGH bestätigt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass der Filialbetrieb in der „P.-straße“ kein handwerklicher Nebenbetrieb, sondern ein eigenständiger, nur bei Erfüllung der handwerksrechtlichen Anforderungen zulässiger Handwerksbetrieb im Sinne des § 1 HwO ist. In der Sache selbst hat der VGH keine Entscheidung getroffen, sondern lediglich seinen Entscheidungstenor auf einen Verfahrensverstöß seitens der Handwerkskammer dergestalt gestützt, dass die Eintragung in die Handwerksrolle inhaber- und nicht betriebsstättenbezogen vorgenommen wird, und deshalb eine Löschung in der Handwerksrolle bezogen auf die Filialen innerhalb eines Handwerkskammerbezirkes nicht in Betracht komme. Ggf. sei in einer derartigen Situation ein Betriebsschließungsverfahren gem. § 16 Abs. 3 HwO bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde einzuleiten.

Ein derartiges Betriebsuntersagungsverfahren wurde nach Mitteilung der Handwerkskammer nicht eingeleitet, da das Regierungspräsidium Michael P. mit Bescheid vom 10. Januar 2002 eine bis zur Ablegung der Meisterprüfung bis zum 31. Dezember 2003 befristete Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Friseurhandwerk nach § 8 HwO erteilt hat und Michael P. die Betriebsleitung im Filialbetrieb P.-straße übernommen hat.

Die vom Petenten angesprochene Filialschließung betraf die Betriebsstätte in der Klinik. Nach Mitteilung der Handwerkskammer erfolgte diese auf Grund einer ausgesprochenen Kündigung seitens der Klinikverwaltung wegen Vertragsverletzung seitens des Petenten, und nicht auf Grund des anhängigen Verwaltungsrechtsstreits. Die besagte Betriebsstätte in der Klinik war nicht mehr Gegenstand des Verfahrens vor dem VGH.

Bei der vom Petenten angesprochenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs dürfte es sich um das Urteil vom 3. Oktober 2000, dass sog. Corsten-Urteil, handeln. Diesem Urteil lag ein Sachverhalt zugrunde, der mit dem des Petenten nicht vergleichbar ist. Im

Corsten-Urteil ging es um die Klärung der Eintragungspflicht in die Handwerksrolle bei kurzfristigen, grenzüberschreitenden Dienstleistungstransfers ohne entsprechender Niederlassung im Inland.

Unstreitig ist davon auszugehen, dass es sich bei dem vom Petenten ausgeübten Friseur-Handwerk um einen Handwerksbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 HwO handelt. Nach § 1 Abs. 1 HwO ist der selbstständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe nur den in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Wer in die Handwerksrolle eingetragen werden kann, ist im § 7 HwO im Einzelnen geregelt. Nach § 7 Abs. 4 HwO wird eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, wenn für die technische Leitung ein persönlich haftender Gesellschafter verantwortlich ist, der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt. Es ist unstreitig, dass die Fa. Hair C. P. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle mit dem Friseurhandwerk insoweit erfüllt, als mit Peter P. für die technische Leitung ein persönlich haftender Gesellschafter zur Verfügung steht, der die Meisterprüfung im Friseurhandwerk abgelegt hat.

Strittig ist, ob der unweit des Stammgeschäftes „G.-Straße“ gelegene Filialbetrieb „P.-straße“ ein unerheblicher handwerklicher Nebenbetrieb oder ein eigenständiger Betrieb ist und ob Peter P. beide Betriebe leiten kann. Der VGH Baden-Württemberg hat mit beiliegendem Beschluss vom 8. Oktober 2001 die Auffassung des Verwaltungsgerichts bestätigt, dass der Filialbetrieb in der P.-straße kein handwerklicher Nebenbetrieb, sondern ein eigenständiger, nur bei Erfüllung der handwerksrechtlichen Anforderungen zulässiger Handwerksbetrieb im Sinne des § 1 HwO ist.

Für die Beurteilung des Rechtsstandpunktes der Handwerkskammer und des Verwaltungsgerichts, dass die Filiale in der P.-straße mangels eines dort tätigen „Betriebsleiters“ die handwerksrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, hat der Verwaltungsgerichtshof keinen Bedarf gesehen. Der VGH führt jedoch aus, dass das Vorhandensein zweier eigenständiger Betriebsstätten die handwerksrechtliche Betreuung beider Betriebe durch denselben Betriebsleiter im Sinne des § 7 Abs. 2 HwO nicht grundsätzlich ausschließt. Für einen Zweigbetrieb – wie hier – ist nach Auffassung des VGH vielmehr erst dann ein eigener Betriebsleiter zu bestellen, wenn eine ausreichende Leitung vom Hauptbetrieb aus nicht mehr gewährleistet erscheint. Ob unter diesem Gesichtspunkt die gleichzeitige Überwachung zweier Betriebe durch denselben „Betriebsleiter“ im Friseurhandwerk als einem gefahrengeeigneten Handwerk grundsätzlich nicht in Frage kommt, wie die Handwerkskammer und ihr folgend das Verwaltungsgericht annehmen, oder ob dies unter gewissen Umständen, insbesondere bei räumlicher Nähe beider Betriebe, denkbar erscheint, ist nach Auffassung des VGH streitig. Der VGH sieht für die Klärung dieser Frage keinen Bedarf.

Nach § 45 Gewerbeordnung kann sich ein selbstständiger Handwerker zur Leitung einer Zweignieder-

lassung eines Stellvertreters (Betriebsleiter) bedienen, der jedoch die Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen muss. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung zur Meisterpräsenz unter Hinweis auf die Ausführungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. April 1991 begründet. Nach der bisherigen Rechtsprechung ist die Entscheidung der Handwerkskammer nicht zu beanstanden.

Der Hinweis des Petenten, dass sich Handwerker aus anderen EU-Mitgliedsländern in Deutschland unter erleichterten Bedingungen selbstständig im Handwerk betätigen dürfen, rechtfertigt ebenfalls keine andere Beurteilung. Denn die Bestimmungen der Handwerksordnung gelten prinzipiell auch für EWG/EWR-Staatsangehörige. Auch EWG/EWR-Staatsangehörige, die keine deutsche Meisterprüfung oder gleichwertige andere deutsche Prüfungen bestanden haben oder kein der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestelltes EWG/EWR-Diplom erworben haben, werden mit einer gewerblichen Niederlassung in Deutschland nur dann in die Handwerksrolle eingetragen, wenn sie eine Ausnahmegewilligung nach § 9 HwO i. V. mit der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1996, zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung vom 9. Oktober 2002, besitzen. In der Regel reicht hierfür allerdings eine nachgewiesene 6-jährige selbstständige Tätigkeit im beantragten Handwerk aus.

Auf Grund der vom Petenten angesprochenen Entscheidung des EuGH vom 3. Oktober 2000 darf bei lediglich „grenzüberschreitenden“ Handwerkstätigkeiten keine mit einer Pflichtmitgliedschaft und der sich hieraus ergebenden Pflicht zur Zahlung von Beiträgen verbundene Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen. Deshalb wurde die o. a. EWG/EWR-Handwerk-Verordnung durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 9. Oktober 2002 dahin gehend geändert, dass die in dieser Verordnung geregelten materiell-rechtlichen Voraussetzungen auch für die lediglich grenzüberschreitende Handwerkstätigkeit gelten, mit der Maßgabe, dass eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nicht zu erteilen ist. Auf Grund dieser Regelung erteilen die hierfür zuständigen Regierungspräsidien keine Ausnahmegewilligung nach § 9 HwO mehr, sondern Bescheinigungen über das Vorliegen der handwerksrechtlichen Voraussetzungen nach § 4 der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung.

Nach der Rechtsprechung ist die unterschiedliche Behandlung von Deutschen und EU-Ausländern gerechtfertigt, weil EU-Ausländer in ihrem Heimatland keine Meisterprüfung im Sinne des deutschen Rechts machen können bzw. müssen. Demgegenüber kann der nationale Gesetzgeber von seinen eigenen inländischen Bürgern besondere Qualifikationsnachweise verlangen. Auch das Land ist bisher stets für den Erhalt des „großen Befähigungsnachweises“, der sich als Fundament für eine tragfähige und dauerhafte selbstständige Existenz bewährt hat, eingetreten. Aus diesen Gründen ist von einer Gesetzesinitiative des

Landes zur Änderung der Handwerksordnung mit dem Ziel der vom Petenten wohl erwarteten Abschaffung der Meisterprüfung abzusehen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Handwerksordnung und der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung, durch die einschlägige EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden, um Bundesrecht handelt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimetz

25. Petition 13/2032 betr. Gnadensache

Mit der Petition wird ein Gnadenerweis angestrebt.

Durch Urteil des Amtsgerichts B. vom 11. Januar 2002 – rechtskräftig seit 3. Oktober 2002 – wurde der bereits mehrfach wegen Straßenverkehrsdelikten vorbestrafte Petent wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu der Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Der Petent wurde auf 25. November 2002 zum Strafantritt geladen. Da er der Ladung keine Folge geleistet hat, wurde am 26. November 2002 Vorführungsbefehl erlassen. Auf die Petition wurde die Vollstreckung vorläufig eingestellt und der Vorführungsbefehl zurück genommen.

Inzwischen hat sich ergeben, dass den Strafen aus zwei früheren Verurteilungen, die zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung zusammen geführt sind, und aus der gegenständlichen Strafe nach § 55 StGB nachträglich eine Gesamtstrafe zu bilden ist. Bei der Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafe wird das Gericht auch neu über die Strafaussetzung zur Bewährung zu entscheiden haben.

Da die Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts B. vom 11. Januar 2002 durch die Einbeziehung in eine nachträgliche Gesamtstrafe nicht mehr selbstständig vollstreckbar sein wird, hat sich die Petition erledigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimetz

26. Petition 13/2100 betr. Kostenforderung der Landesoberkasse

Die Petition betrifft die Beitreibung von Gerichtskosten in Höhe von 46,01 €, die in einem Zivilverfahren beim Landgericht (LG) K entstanden sind. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

In einem vom Petenten beantragten Zivilrechtsstreit hat das LG mit Urteil vom 12. April 2002 die Kosten dem Petenten zu $\frac{2}{3}$ und der Beklagten zu $\frac{1}{3}$ auferlegt. Auf Grund einer Vorschusszahlung ergab sich bei der endgültigen Kostenrechnung ein Überschuss zu Gunsten des Petenten von 104,82 €, der zutreffend auf die Kostenschuld der Beklagten verrechnet wurde. Die danach noch offene Restforderung in Höhe von 46,01 € hätte von der Beklagten als Entscheidungsschuldnerin nach § 54 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben werden müssen. § 58 Abs. 2 GKG sieht für solche Fälle eine Ausnahme von der Antragstellerhaftung des § 49 GKG vor. Auf Grund eines bedauerlichen Versehens hat die Kostenbeamtin des LG die Restkosten von 46,01 € zu Unrecht dem Petenten in Rechnung gestellt.

Die Landesoberkasse Baden-Württemberg, die diesen Fehler nicht erkennen konnte, hat nach erfolgloser Mahnung die Zwangsvollstreckung gegen den Petenten veranlasst. Unter dem Druck der Vollstreckungsmaßnahmen zahlte der Petent die Kostenforderung. Auf Grund eines Schreibens der Prozessbevollmächtigten des Petenten hat die Kostenbeamtin den Fehler erkannt und sofort die Rückerstattung der Kosten an den Petenten veranlasst. Die vom Petenten zu Unrecht erhobenen Kosten wurden inzwischen vollständig zurückerstattet. Insoweit konnte dem Begehren des Petenten entsprochen werden.

Das Justizministerium bedauert die mit der zwangsweisen Beitreibung für den Petenten zweifelsohne verbundenen Unannehmlichkeiten und Belastungen sehr. Sie lassen sich leider nicht mehr ungeschehen machen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimetz

19. 03. 2003

Der Vorsitzende:

Döpfer